

Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (RP 7)

Entwurf vom 05.05.2017

- Um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle eingegangen Argumente möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurden die Stellungnahmen weitestgehend im Wortlaut wiedergegeben. In einzelnen Fällen war dies z.B. aufgrund beigefügter Karten, persönlicher Daten usw. nicht möglich, so dass der Inhalt hier sinngemäß zusammengefasst wurde. Auch wurden mehrseitige Stellungnahmen, die keinen Bezug zur inhaltlichen Fortschreibung aufweisen, teilweise zusammengefasst dargestellt.
- Bei der Einzelaufstellung der im Entwurf zur 20. Änderung des Regionalplans enthaltenen Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, Regionalen Grünzüge und Trenngrünflächen, zu denen Stellungnahmen abgegeben worden sind, wurde(n) im Sinne einer einheitlichen Darstellung zunächst die Stellungnahme(n) der jeweiligen Standortkommune(n) (sowie ggf. abgegebene Stellungnahmen von Nachbarkommunen), der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und der Regierung von Mittelfranken (relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung) aufgelistet. Weitere eingegangene Stellungnahmen sind im Anschluss daran genannt, wobei deren Reihenfolge keinerlei Wertung beinhaltet.
- Um die Beschlussempfehlungen und deren Begründungen zu den einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen und Trenngrünflächen für sich betrachtet lesbar zu gestalten, wurden Querverweise auf andere Bereiche der Auswertung nur in Einzelfällen, soweit sinnvoll, durchgeführt - dies bedingt teilweise Wiederholungen innerhalb des Auswertungstextes.

	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Hinweise	Zustimmung bzw. keine Einwendungen oder Forderungen wurden vor-gebracht von:	(1) Kenntnisnahme
	<ul style="list-style-type: none">- den Gemeinden Großhabersdorf, Rednitzhembach, Schwaig b. Nürnberg, Möhrendorf, Vorra, Heßdorf, Großenseebach, Rückersdorf, Röttenbach, Simmelsdorf- den Märkten Wendelstein, Schnaittach, Weisendorf, Roßtal, Feucht,- den Städten Stein, Fürth, Lauf a. d. Pegnitz, Erlangen- den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Landratsamt Roth, Landratsamt Nürnberger Land- den Regionalen Planungsverbänden Oberfranken-Ost, Region Ingolstadt, Westmittelfranken, Oberfranken-West, Region Regensburg, Oberpfalz Nord- Deutsche Telekom Technik GmbH- Ericsson GmbH- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	

<ul style="list-style-type: none"> - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg - Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken - Deutscher Alpenverein e.V. - Bergamt Nordbayern - Bundesministerium der Verteidigung - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - IHK Nürnberg für Mittelfranken - Eisenbahn-Bundesamt - Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Region Süd - Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und O2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Bayernwerk Netz GmbH <p>keine Stellungnahme haben abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden Adelsdorf, Aurachtal, Bubenreuth, Buckenhof, Gremsdorf, Hemhofen, Kalchreuth, Marloffstein, Oberreichenbach, Röttenbach, Sparedorf, Uttenreuth, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Seukendorf, Tuchenbach, Veitsbronn, Alfeld, Burghann, Engelthal, Happurg, Hartenstein, Henfenfeld, Leinburg, Neunkirchen a. S., Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Schwarzenbruck, Winkelhaid, Büchenbach - die Märkte Heroldsberg, Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Ammerndorf, Cadolzburg, Wilhermsdorf, Neuhaus a. d. Pegnitz, Thalmässing - die Städte Baiersdorf, Höchstadt a. d. Aisch, Zirndorf, Hersbruck, Velden, Abenberg, Greding, Hilpoltstein - die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Landratsamt Fürth - ADFC – Landesgeschäftsstelle Bayern - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Nürnberg - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – Abteilung Landesentwicklung 	<p>(2) Kenntnisnahme</p>
--	---------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. - Bayerischer Rundfunk - Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. - Bezirk Mittelfranken - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Verwaltungsaufgaben - Bundesverband WindEnergie e.V. - Deutsche Post Bauen GmbH - E.ON Energie AG - E.ON Kraftwerke GmbH - E.ON Netz GmbH - Energieagentur Nordbayern GmbH - E-Plus Mobilfunk GmbH - Fränkischer Albverein e.V. - Handwerkskammer für Mittelfranken - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesfischereiverband Bayern e.V. - Landesjagdverband Bayern e.V. - Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V. - Naturpark Altmühlatal (Südl. Frankenalb) e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald – Tourist Information Steigerwald - N-ERGIE AG - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V. - Staatliches Bauamt Nürnberg - VbW – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH - Vodafone D2 GmbH – Niederlassung Süd - Vodafone GmbH - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg - Zweckverband Brombachsee, Ramsberg - Zweckverband Rothsee 	
<u>Allgemeines</u>	Stadt Schwabach Wir begrüßen ausdrücklich die Anpassung des Regionalplans an den Aufbau	(3) Kenntnisnahme Die Regionalplangrundkarte wird genauso, wie die Signatu-

	<p>des Landesentwicklungsprogramms Bayern, da dadurch sowohl die Lesbarkeit als auch der Zusammenhang der Ziele und Grundsätze der Raumordnung klarer erkennbar werden. Die Themen Trenngrün und Regionale Grünzüge waren bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2016 beraten worden. Die dort vorgebrachten Anregungen geben wir Ihnen nachrichtlich wieder sowie eine dazugehörige Stellungnahme zum aktuellen Beteiligungsverfahren. <i>[Anm.: In der Auswertung des Beteiligungsverfahrens wird sich auf die Auswertung der Stellungnahme zur 20. Änderung des Regionalplans beschränkt.]</i></p> <p>Am Rand sei dabei angemerkt, dass die Lesbarkeit der Karte insbesondere durch die sehr helle Darstellung der Siedlungsbereiche schwierig ist. Die Strukturierung in der Legende hinsichtlich der verbindlichen Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen ist hingegen klar erkennbar. (...) Landschaftsschutzgebiete, Bannwaldflächen: Bannwald, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparks sind nachrichtliche Übernahmen und damit keine „Neuausweisungen“. Unter dieser Voraussetzung sind die Belange der Stadt Schwabach berücksichtigt. (...)</p>	<p>ren der Regionalen Grünzüge und der Trenngrünflächen bayernweit einheitlich vorgegeben. Hier besteht für die Regionalen Planungsverbände kein individueller Gestaltungsspielraum. Der einzige regionalplanerisch gültige, bayernweit vorgegebene, Maßstab beträgt stets 1:100.000.</p>
	<p>Regierung von Mittelfranken Die Sachgebiete 25 (Luftamt Nordbayern), 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht), 34 (Städtebau) und 50 (Technischer Umweltschutz) erheben keine Bedenken.</p> <p>Das Sachgebiet 34 (Städtebau) teilt mit, dass mit den Änderungen Einverständnis besteht. Insbesondere die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und die Neuaufnahme des Teilkapitels Trenngrün werden aus Sicht des Sachgebiets Städtebau ausdrücklich begrüßt. Die Ausweisungen dienen der Gliederung der Siedlungsfläche und haben die Funktion das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu unterbinden. So wird verhindert, dass sich bandartige Siedlungsstrukturen bilden. Durch den Erhalt und die Vernetzung der Freiräume entstehen Bereiche, die unter anderem der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung dienen. Auch im Hinblick auf den Klimawandel können mikroklimatische Belange Berücksichtigung finden.</p> <p>Seitens des Sachgebiets 51 (Höhere Naturschutzbehörde) und der von diesem beteiligten Stellen wird den vorgenommenen Änderungen bzw. Neuaufnahmen in der vorliegenden Form uneingeschränkt zugestimmt. Diese können als regionalplanerische Ordnungsinstrumente eine sinnvolle und notwendige Freiraumsicherung für Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege, Bioklima und Erholung auch im Hinblick auf § 1 BNatSchG gewährleisten („Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwor-</p>	<p>(4) Kenntnisnahme Die fachlichen Belange der Sachgebiete 34 und 51 sind im Rahmen des Entwurfs zur 20. Änderung des Regionalplans aufgegriffen worden und bilden eine wesentliche fachliche Grundlage der Fortschreibung.</p>

	tung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... zu schützen...“)	
	<p>Stadt Spalt</p> <p>Zusammenfassung des Regionsbeauftragten:</p> <p>In der mehrseitigen Stellungnahme der Stadt Spalt werden zahlreiche Wünsche, Anregungen und Forderungen zu folgenden Regionalplankapiteln vorgebracht: Kapitel 3 „Siedlungswesen“, Kapitel 4 „Verkehr“, Kapitel 5 „Wirtschaft“, Kapitel 7 (Teilkapitel „Wasserwirtschaft“), Kapitel 8 „Soziale und Kulturelle Infrastruktur“.</p> <p>Zur inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans (Landschaftliche Vorberhaltsgebiete, Regionale Grünzüge, Trenngrün) werden keine expliziten Aussagen getroffen.</p>	<p>(5) Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Kapitel, die im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung des Regionalplans angepasst werden. Diese Kapitel sind nicht Teil der inhaltlichen Fortschreibung. Bei künftigen inhaltlichen Fortschreibungen dieser Kapitel können die Hinweise ggf. aufgegriffen werden, soweit es sich dabei um regionalplanerische Fragestellungen handelt. Zahlreiche, in der Stellungnahme enthaltene, Wünsche und Anregungen (z.B.: Wunsch nach einem Absenkungsfaktor bei der Berechnung des Bedarfs an ökologischer Ausgleichsflächen auf Grund des überdurchschnittlichen Beitrags zur Naherholung usw.) sind gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 BayLpIG nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p> <p>Zusammenfassung des Regionsbeauftragten:</p> <p>Seitens der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wurden insgesamt 2 Stellungnahmen abgegeben, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden. Es wurden Namen und Anschriften der im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber mit der Bitte übermittelt, diese rechtzeitig in die weiteren Planungen einzubeziehen, um potentielle Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken vermeiden zu können. Insgesamt wurden 44 Betreiber von Richtfunkstrecken in der beigefügten Anlage aufgeführt. Zudem wurde auf die grundlegenden Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise verwiesen, die unter folgendem Link abgerufen werden können: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Es wurde auf das im Zuge der Energiewende mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) geschaffene neue Planungsinstrument verwiesen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze beitragen soll. Von der 20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg ist voraussichtlich keines der derzeit im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen. Da der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben regelmäßig vom Gesetzgeber überprüft und</p>	<p>(6) Kenntnisnahme</p> <p>Im Betreff der Stellungnahme zu den Richtfunkbetreibern kommt zum Ausdruck, dass sich die Stellungnahme auf die Tekturkarte 13 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung – Energieversorgung Windkraft“ bezieht. Diese ist nicht Teil der inhaltlichen Fortschreibung im Rahmen der 20. Änderung. Bei einer inhaltlichen Fortschreibung dieses Regionalplankapitels können die Hinweise entsprechend aufgegriffen werden, soweit es sich dabei um regionalplanerische Fragestellungen handelt. Eine Beteiligung an allen weiteren Verfahrensschritten findet statt.</p>

	<p>angepasst wird, wird um Information über den Fortgang des Verfahrens gebeten.</p>	
	<p>Main-Donau Netzgesellschaft</p> <p>Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein. Seitens der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft bestehen derzeit keine weiteren Ergänzungswünsche.</p>	<p>(7) Textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Bezüglich bestehender Anlagen wird hinsichtlich des Betriebs, Unterhalts sowie der Entstörung und des Zugangs hinsichtlich der inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans kein Konfliktpotential gesehen, da hier i.d.R. von keiner neuen Beeinträchtigung auszugehen ist. Bezüglich des Bestandsschutzes wird aus Gründen der Eindeutigkeit jedoch eine textliche Ergänzung im Regionalplan empfohlen. Es wird empfohlen, folgende Ergänzungen (fett und unterstrichen) ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben:</p> <p>zu 7.1.3.2: „(...) Die Frage einer potenziellen Beeinträchtigung ist immer vor dem Hintergrund der zu Grunde liegenden konkreten Planung oder Maßnahme (Standort, Dimension, Vorbefestigung des Raumes usw.) zu prüfen. Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitels RP (7) 7.1.3.2 genehmigte Nutzungen, Infrastrukturmaßnahmen oder Bauleitplanungen bleiben von der Ausweisung der regionalen Grünzüge unberührt und haben Bestandsschutz. Im Regelfall werden z.B.: folgende Nutzungen als verträglich angesehen: (...).“</p> <p>zu 7.1.3.3: „(...) Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen (z.B.: Ortsumgehungsstraßen oder auch die geplante Stadt-Umland-Bahn) stehen dieser in der Regel nicht entgegen. Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitels RP (7) 7.1.3.3 genehmigte Nutzungen, Infrastrukturmaßnahmen oder Bauleitplanungen bleiben von der Ausweisung der Trenngrünflächen unberührt und haben Bestandsschutz. In Karte 3 „Natur und Landschaft“ sind die Trenngrünbereiche im regionalplanerischen Maßstab</p>

		1:100.000 dargestellt.“.
	<p>TenneT TSO GmbH</p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich im Bereich des Regionalplanes folgende mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Freileitungen sowie Umspannwerke unseres Unternehmens befinden: [Anm.: Auflistung von sieben Leitungen und 3 Umspannwerken]</p> <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die 20. Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebs erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (jeweils 40 m beiderseits der Leitungsachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p>	<p>(8) Textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Die Auflistung bezieht sich auf den gesamten räumlichen Umgriff der Region (7), unabhängig davon, ob die Standorte von der inhaltlichen Fortschreibung berührt werden oder nicht. Bezüglich der bestehenden Trassen wird hinsichtlich der Sicherung des Anlagenbestands und –betriebs im Normalfall kein Konfliktpotential gesehen, da hier i.d.R. von keiner neuen Beeinträchtigung auszugehen ist. Gleches gilt im Normalfall für die Erneuerung, Verstärkung oder einen durch Dritte veranlassten Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n).</p> <p>Bezüglich des Bestandsschutzes wird aus Gründen der Eindeutigkeit eine textliche Ergänzung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Ergänzung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>
	<p>Autobahndirektion Nordbayern</p> <p>Zusammenfassung des Regionsbeauftragten:</p> <p>In der Stellungnahme der Autobahndirektion werden bezüglich der redaktionellen Anpassung des Regionalplans, der Streichung veralteter Regionalplankapitel sowie bezüglich der inhaltlichen Fortschreibung der Teilkapitel „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ und „Trenngrün“ keine Einwendungen vorgebracht. Bezüglich des Teilkapitels Grünzüge lautet die Stellungnahme wie folgt:</p> <p>„Von den durch die BAB-Achsen betroffenen Regionalen Grünzügen sollten keine weitergehenden Anforderungen für bestehende und zukünftige Ausbaumaßnahmen abgeleitet werden.“</p>	<p>(9) Textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Im Begründungstext zum Ziel des Regionalplankapitels 7.1.3.2 „Regionale Grünzüge“ wird das Ziel entsprechend auf die Region bezogen konkretisiert und textlich ausgestaltet. Um einerseits die Ziel-Konformität mit dem LEP (vgl. Art. 21. Abs. 1 BayLpIG) zu gewährleisten und die für die Region wichtigen regionalen Grünzüge zu schützen und andererseits den in diesen verlaufenden und für die Funktionsfähigkeit der Region ebenfalls unabdingbaren linienhaften Verkehrsinfrastrukturen Rechnung tragen zu können, wurden die im Entwurf zur 20. Regionalplanänderung aufgeführten Formulierungen gewählt. Bezüglich des Bestandsschutzes wird aus Gründen der Eindeutigkeit eine textliche Ergänzung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Ergänzung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>

<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden. Solche Belange werden im vorliegenden Fall von der Rohstoffgeologie, den Georisiken und dem Geotopschutz berührt. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken, bei den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Das LfU berät diese Fachstellen bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> <p>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung Durch die redaktionellen Anpassungen sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Zu den inhaltlichen Änderungen, insbesondere zu den Regionalen Grünzügen und zum Trenngrün wird wie folgt Stellung genommen: Die Regionalen Grünzüge decken fast die gesamten quartären Talauen der Haupt- und größeren Nebenflüsse, z. T. auch deren Hänge ab. Da diese Flächen nicht immer mit einer Linie umgrenzt sind, können Konflikte mit den Belangen der Rohstoffgeologie flächenscharf nur schwer erkannt werden. (...)</p> <p>Georisiken Geologisch bedingte Gefährdungen (Georisiken) betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Georisiken ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen. Die am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im Umweltatlas Bayern über www.lfu.bayern.de/geologie/georisiken_daten/massenbewegungen/index.htm abgerufen werden.</p> <p>Geotopschutz Da mit der Änderung des Regionalplanes keine unmittelbaren Auswirkungen auf ggf. betroffene Geotope verbunden sind, werden seitens des Geotopschutzes keine Einwände erhoben. Zurzeit sind im GEOTOPKATASTER BAYERN 99 Geotope in der Planungsregion Nürnberg (7) katalogisiert (Stand: 26. Juni 2017). Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Viel-</p>	<p>(10) Kenntnisnahme</p>
---	----------------------------------

	<p>mehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasster Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet.</p> <p>Abschließend weisen darauf hin, dass auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU regelmäßig nicht abgewogen und aufgelöst werden können. Die Regierung von Mittelfranken und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	
	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</p> <p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Die agrarstrukturellen Belange müssen auch zukünftig in den regionalen Grünzügen bzw. Trenngrün berücksichtigt werden, das heißt es muss auch zukünftig möglich sein z.B. Aussiedlungsstandorte für entwicklungsfähige Betriebe zu finden. Wenn entsprechende agrarstrukturelle Belange betroffen sind müssen Ausnahmen möglich sein. Denn mögliche und zukunftsfähige Standorte werden für die Landwirte durch die Siedlungsentwicklung in den Ballungsraum immer knapper. (...)</p>	<p>(11) Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 7.1.3.2 des Regionalplanentwurfs) in Regionalen Grünzügen werden land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen i. d. R. als verträglich angesehen und sind im Begründungstext zu Kapitel 7.1.3.2 explizit genannt. Regionale Grünzüge stehen allen Planungen und Maßnahmen, die deren zugewiesene Funktionen nicht beeinträchtigen nicht entgegen. Auf Trenngrünflächen sind alle Planungen und Maßnahmen möglich, die deren siedlungsgliedernde Funktion nicht beeinträchtigen (vgl. Begründungstext zu Kapitel 7.1.3.3 des Fortschreibungsentwurfs). Hierzu gehören auch alle landwirtschaftlichen Maßnahmen und Planungen, mit denen eine Siedlungszäsur gewahrt bleibt.</p>
	<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. und Bayerischer Ziegel-Industrieverband e.V.</p> <p>(...) Während der Rohstoffgewinnung siedeln sich besonders bedrohte Tier- und Pflanzenarten auf den Rohbodenflächen an, die in der heutigen Kulturlandschaft keinen Lebensraum mehr finden. Da die Rohstoffgewinnung nur temporär erfolgt, können im Rahmen der Nachfolgenutzung Landschaften entstehen, die eine Bereicherung für die Natur (z.B.: Anlegen von Gehölzstrukturen), die Tiere, aber auch den Menschen darstellen. (...)</p>	<p>(12) Kenntnisnahme</p>
	<p>IHK Nürnberg für Mittelfranken</p> <p>Die Änderungen im Regionalplan beziehen sich hauptsächlich auf Festsetzungen von Trenngrüns, bei denen wir zum aktuellen Zeitpunkt keine unmittelbare Betroffenheit von Unternehmen feststellen konnten.</p>	<p>(13) Kenntnisnahme</p> <p>Alle Fortschreibungsunterlagen sowie sämtliche Sitzungsprotokolle und Beschlussfassungen des Planungsausschusses im Vorfeld der Fortschreibung sind grundsätzlich auf der</p>

	<p>Für die Stellungnahme hat die IHK Nürnberg für Mittelfranken Rücksprache mit den IHK-Gremien in den betroffenen Gebieten genommen, wobei keine Einwände aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vorgebracht wurden. Das IHK-Gremium Roth hat das Thema mit den Kommunen aus seinem Gremiumsgebiet besprochen. Dabei zeigten sich die Kommunen, die nicht in Kenntnis gesetzt waren, erfreut über die direkte Ansprache. Aus dieser Erfahrung heraus regen wir deshalb an, dass Sie in Einzelfällen und bei bedeutsamen kommunalen Eingriffen die 20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg direkt mit den betroffenen Kommunen diskutieren. Somit kann dann auch eine mittelbare Auswirkung auf die Wirtschaft aufgedeckt werden, die für uns heute so nicht erkennbar ist.</p>	<p>Website des Regionalen Planungsverbands (https://www.nuernberg.de/internet/pim/sitzungen.html) veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Mit sämtlichen Kommunen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Einwände vorgebracht haben, wurde direkt Kontakt aufgenommen, um möglichst konsensorientierte Lösungen finden zu können, die sowohl regionalplanerische, wie auch kommunale Belange angemessen berücksichtigen. Insbesondere bei Fortschreibungen, die auch zeichnerische Festsetzungen umfassen, wird es als zielführendster Weg erachtet, zunächst einen gesamtregionalen Fachentwurf zu erstellen, der dann ins Verfahren eingebracht wird. Kommunen haben nur dann die Möglichkeit, den regionalen Gesamtentwurf beurteilen zu können. Häufig sind auch Planungen in Nachbarkommunen für die eigenen Belange relevant. Insbesondere regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete, teilweise aber auch Trenngrünflächen umfassen räumliche Umgriffe, die nicht nur ein kommunales Gebiet umfassen. Ein weiterer Vorteil wird darin gesehen, dass Kommunen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ihre Stellungnahmen, anders, als bei Vorgesprächen, über politische Beschlüsse legitimieren können. Auch hierfür ist zunächst ein gesamtregionaler Entwurf erforderlich. Über Bürgermeisterdienstbesprechungen (u.a. auch im Landkreis Roth), Abstimmungen mit den Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Städten (stets sowohl naturschutzfachliche Stellen, wie auch die Baubereiche) sind kommunale Belange auf verschiedenen Wegen auch bereits in den Fachentwurf eingeflossen.</p>
	<p>Eisenbahn-Bundesamt Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernlanlagen (DB Netz AG und DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>(14) Kenntnisnahme Über die bereits am Verfahren beteiligte Deutsche Bahn AG (vgl. Stellungnahme Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd und dazugehörige Beschlussempfehlung (16)) ist gewährleistet, dass alle Sparten des DB-Konzerns beteiligt sind.</p>

	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>Der Bund Naturschutz bedauert es, dass der Regionalplan an die aktuellen Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) angepasst werden soll. Nicht alle Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind einer nachhaltig umweltgerechten Entwicklung dienlich, weshalb der BN bereits im Anhörungsverfahren zur Novelle des LEP kritisch Stellung genommen hatte. Im Gegensatz zu früheren Fortschreibungen des LEP seitens des Bayerischen Umweltministeriums, das sich bei einer der letzten Fortschreibungen noch einer stärkeren Ausrichtung auf die Nachhaltigkeit verpflichtet fühlte („Einführung des Prinzips der Nachhaltigkeit in die Landesentwicklung, umweltgerechter Wohlstand für Generationen“), stand der letzte vom Bayerischen Wirtschaftsministerium vorgelegte Entwurf des LEP unter der Maßgabe der Straffung, was oft durch die Streichung von ganzen Absätzen erfolgte und kaum durch inhaltliche Fortentwicklungen. Angesichts des weiter fortschreitenden Naturverlustes, des dramatisch hohen Flächenverbrauchs in Bayern und eines zwischen den Kommunen unabgestimmten „Wettkampfes“ um Arbeitsplätze und SteuerzahlerInnen mit Hilfe von neuen Gewerbe- und Siedlungsflächen oder der Erfordernisse des vorsorgenden Klima- und Hochwasserschutzes wäre stattdessen eine bessere überregionale Abstimmung und Lenkung durch das LEP und den Regionalplan dringend erforderlich. Der Regionale Planungsverband Industrieregion Mittelfranken sollte hier für seinen Raum das Ziel der Nachhaltigkeit stärker betonen, als der Landesgesetzgeber und die Staatsregierung und dafür alle Spielräume nutzen, die das Landesplanungsgesetz noch lässt.</p>	<p>(15) Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Im Regionalplan erfolgt die regionsbezogene Konkretisierung des LEP. Über das LEP hinausgehende Festlegungen sind im Regionalplan auf Grund des Art. 21. Abs. 1 BayLpIG nicht möglich.</p>
	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd</p> <p>Durch die Änderungen im Regionalplan werden grundsätzliche Belange der DB AG nicht tangiert. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. (...) Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren</p>	<p>(16) Textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Bezüglich künftiger Aus- und Umbaumaßnahmen wird auf die diesbezüglichen Formulierungen in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.2 und 7.1.3.3 des Entwurfs zur 20. Änderung des Regionalplans verwiesen, in denen die Zulässigkeiten von Planungen und Maßnahmen im verkehrlichen Bereich geregelt sind. Um einerseits die Ziel-Konformität mit dem LEP (vgl. Art. 21. Abs. 1 BayLpIG) zu gewährleisten und die für die Region wichtigen regionalen Grünzüge zu schützen und andererseits den in diesen verlaufenden und für die Funktionsfähigkeit der Region ebenfalls unabdingbaren linienhaften Verkehrsinfrastrukturen Rechnung tragen zu können, wurden die unter Kapitel 7.1.3.2 aufgeführten Formulierungen gewählt. Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen</p>

		stehen i. d. R. nicht im Widerspruch zu Trenngrünflächen (vgl. Kapitel 7.1.3.3). Bezuglich des Bestandsschutzes wird zudem eine Konkretisierung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Ergänzung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.
	<p>Tourismusverband Franken e.V.</p> <p>Zur Meinungsbildung haben wir die gebietlichen Tourismusstellen (Städtereigion Nürnberg, Tourismusverband Steigerwald, Tourismusverband Fränkische Schweiz, Nürnberger Land Tourismus, Tourismusverband Romantisches Franken, Tourismusverband Fränkisches Seenland, Tourismusverband Naturpark Altmühlthal) um eine Stellungnahme (...) gebeten. Seitens des Tourismusverbandes Franken schließen wir uns den Ausführungen des Tourismusverbandes Fränkisches Seenland an.</p> <p>[Anm.: Bezuglich der inhaltlichen Fortschreibung werden in der Stellungnahme des Tourismusverbandes Fränkisches Seenland keine Einwendungen erhoben. Zum Kapitel 7.2.2, das nicht Gegenstand der inhaltlichen Fortschreibung ist, werden verschiedene Anmerkungen gemacht und Hinweise für künftige Fortschreibungen dieses Kapitels gegeben.]</p>	<p>(17) Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Kapitel 7.2.2 (Wasserwirtschaft) des Entwurfs zur Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) können bei einer inhaltlichen Fortschreibung dieses Kapitels aufgegriffen werden, soweit es sich dabei um regionalplanerische Fragestellungen handelt.</p>
	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p> <p>Zusammenfassung des Regionsbeauftragten:</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt bringt keine konkreten Einwendungen bezüglich der inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans im Rahmen der 20. Änderung vor, verweist aber auf die sich im Plangebiet befindlichen Anlagenschutzbereiche. Bei diesen besteht, je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. [Anm.: die einzelnen Anlagenschutzbereiche sind in der Stellungnahme ausführlich beschrieben]. Darüber hinaus sind in der Stellungnahme umfangreiche Ausführungen zum Thema Windenergie (Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, Einschränkungen bei der Planung von Windenergieanlagen usw.) enthalten.</p> <p>Anlage: Karte der Region Nürnberg, 1:450.000, Darstellung der Anlagenschutzbereiche</p>	<p>(18) Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen bezüglich potentieller Beeinträchtigungen der Anlagenschutzbereiche durch Bauvorhaben werden zur Kenntnis genommen. Mit der 20. Änderung des Regionalplans sind keine daraus konkret ableitbaren Bauvorhaben verbunden. Das Thema Windenergie ist nicht Gegenstand der aktuellen inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans (20. Änderung). Bei einer künftigen inhaltlichen Fortschreibung des Kapitels können die Hinweise entsprechend aufgegriffen werden, soweit es sich dabei um regionalplanerische Fragestellungen handelt.</p>
	<p>Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach</p> <p>Verankerung der StUB im Regionalplan: Das Projekt Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach ist im Regionalplan der Region Nürnberg</p>	<p>(19) Kenntnisnahme</p>

	<p>berg bereits an mehreren Stellen genannt und als wesentliche Maßnahme zur Zielerreichung festgehalten. Während im Kapitel 2 allgemein der „notwendige Ausbau der Infrastruktur“ zur „Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungachsen“ (2.1.3) im Abschnitt Raumstrukturelles Leitbild genannt und dabei eine Orientierung an der „Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene“ gefordert wird, ist im Kapitel Verkehr unter Punkt 4.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) der Ausbau eines „verbesserten Straßenbahnenetzes – einschließlich einer Stadtbahn im Norden des Stadt- und Umlandbereiches im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen“ (4.2.1 Satz 2) als Ziel festgehalten. In der Begründung hierzu heißt es: „eine zeitnahe Realisierung der Stadtbahn im Norden des Stadt- und Umlandbereiches (vgl. Karte 1 „Raumstruktur“) stellt eine wichtige Voraussetzung für eine angemessene Verkehrsbedienung im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Erlangen/ Fürth dar“ (zu 4.2.1, Satz 1) und „Mittel- bis langfristig soll im Norden des Stadt- und Umlandbereiches im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen (vgl. Karte 1 „Raumstruktur“) die Stadtbahn diese Funktion [als S-Bahn-Zubringer] übernehmen.“ (zu 4.2.3, Satz 3). Kapitel 5 stellt die Erfordernis einer „leistungsstarken Verkehrsinfrastruktur“ zur „Bewältigung des Massenverkehrs [...], insbesondere der täglichen Pendlerströme“ (Begründung zu 5.1.1.3, Satz 2) heraus. Die Bedeutung unserer Planungen ist damit grundsätzlich im Regionalplan angemessen abgebildet. Eine weitere Konkretisierung und grafische Aufnahme sollte im Zuge des anstehenden Raumordnungsverfahrens erfolgen. (...)</p>	
	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Zusammenfassung des Regionsbeauftragten: Insgesamt wurden zur 20. Änderung des Regionalplans 3 Stellungnahmen abgegeben. Zur inhaltlichen Fortschreibung wurden keine Einwände vorgebracht. Es wurden in den Stellungnahmen Hinweise und Karten zu Richtfunktressen übermittelt, die insbesondere vor dem Hintergrund des Themas Windenergie relevant sind. Falls es bezüglich dieser Thematik zu Änderungen im Regionalplan kommen sollte, wird um erneute Beteiligung gebeten.</p>	<p>(20) Kenntnisnahme Bei einer inhaltlichen Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan werden die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und O2 (Germany) GmbH & Co. OHG entsprechend beteiligt. Die zu dieser Thematik eingebrachten Informationen können dann im Rahmen dieser Fortschreibung aufgegriffen werden, soweit es sich dabei um regionalplanerische Fragestellungen handelt.</p>
redaktionelle Überarbeitung		
	<p>Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz Aus Anlass der redaktionellen Anpassung des Regionalplans an das LEP (2013) wird der Antrag der Stadt vom 04.11.2016 bekräftigt, im Zuge der Neu-</p>	<p>(21) Kenntnisnahme In den Regionalplänen sind laut LEP 2.1.5 lediglich Grundzentren auszuweisen. Die Festlegung von Mittel- und Ober-</p>

	ordnung der zentralen Orte als Mittelzentrum eingestuft zu werden.	zentren ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Diesbezüglich wird informatorisch auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands zur Teilstudie zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms verwiesen, in der u.a. auch darauf hingewiesen wurde, dass in Einzelfällen für bestehende Siedlungsschwerpunkte die Einstufung als Mittelzentrum geprüft werden sollte.
	<p>Stadt Schwabach</p> <p>(...) In den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bzw. der Begründung dazu sind beispielsweise in Punkt 3.4 Formulierungen enthalten, die nicht dem aktuellen Landesentwicklungsprogramm Bayern entsprechen. So ist Schwabach kein Mittelzentrum, sondern ein gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg, Erlangen und Fürth. In der jüngsten Fortschreibung des LEP Metropole. Wir regen an, diesbezügliche Formulierungen zu aktualisieren.</p>	<p>(22) Beibehaltung bisheriger Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLPlG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Dies bedingt zwangsläufig einen zeitlichen Versatz bei der Fortschreibung einzelner Regionalplankapitel. Diese werden sukzessive inhaltlich fortgeschrieben. Die vorgeschlagenen Aktualisierungen bewegen sich nicht mehr im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung und bleiben daher künftigen inhaltlichen Fortschreibungen des Regionalplankapitels „Zentrale Orte“ vorbehalten. Die aktuelle Festlegung der Zentralen Orte im LEP gilt unabhängig davon. Daher wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen bis zu einer inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplanteilkapitels „Zentrale Orte“ beizubehalten.</p>
	<p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Zusammenfassung des Regionsbeauftragten:</p> <p>Die Bayernwerk Netz GmbH bringt keine Einwendungen vor, bittet aber darum, alle Bauleitplanverfahren, Bauanträge usw., welche bisher an die E.ON Netz GmbH gestellt wurden nur noch an das für die jeweilige Region zuständige Netzcenter der Bayernwerk Netz GmbH, in diesem Fall, das Netzcenter Bamberg, Hallstädter Straße 119, 96052 Bamberg zu senden und die Adressen: E.ON Netz GmbH, Bernecker Straße 70, 965448 Bayreuth und Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 zu streichen. Weiterhin wird darum gebeten, die in der Begründung zum Regionalplan verwendete Eigentümerbezeichnung von „E.ON Netz GmbH“ in „Bayernwerk Netz GmbH“ zu ändern.</p>	<p>(23) Beibehaltung bisheriger Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Der Verteiler wird entsprechend angepasst. Es wird empfohlen, die Namensänderung bei einer künftigen inhaltlichen Fortschreibung des Teilkapitels Windkraft im Regionalplan umzusetzen.</p>
	<p>Stellungnahme Privatperson</p> <p>Es könnte methodisch fragwürdig sein über die Freiraumstruktur abschließend</p>	<p>(24) Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLPlG sind Regionalpläne aus dem</p>

<p>zu urteilen, ohne zugleich / zuvor die Grundlagen (Kapitel 1) und die Raumstruktur (Kapitel 2) zu ändern, respektive an das neue LEP anzupassen. Die vorgesehenen Änderungen im LEP gehen weit über eine redaktionelle Bereinigung (Hilpoltstein als mögliches Mittelzentrum; jetzt Mittelzentrum) hinaus. Zunächst bleibt festzuhalten, dass Kapitel 1 und 2 (Stand 01.10.2000) völlig veraltet sind und allem Anschein nach auch die Neuerungen 2003 / 2006 nicht eingearbeitet wurden. Dies gilt auch für den Entwurf einer VO zur Änderung der VO über das LEP. Hier namentlich LEP 2.1 Zentrale Orte; danach ist durch eine integrierte Netzgestaltung auf eine zumutbare Erreichbarkeit hinzuwirken. Unberücksichtigt ist auch LEP 2.2.3 RmbH in Verb. m. zu 2.1.11 (B) wonach die Entwicklungsfähigkeit von zentralen Orten im RmbH vorrangig zu fördern ist. Der Landkreis Roth gehört zum RmbH. In der Strukturkarte (Stand 01.09.2006) Anhang 3 LEP Bayern werden die Entwicklungssachsen aufgezeigt (hier Roth – Hilpoltstein – Greding). Diese fehlen in der Strukturkarte Anhang 2 LEP Bayern (Stand 01.09.2013 und Stand Entwurf 12.07.2016). Insbesondere im Bereich der Städte Roth und Hilpoltstein stellen sich damit Fragen. Auch weil im LEP darauf hingewiesen wird, dass der ländliche Raum zur Entlastung des Verdichtungsraumes entwickelt werden solle und zu dem Hilpoltstein nunmehr als Mittelzentrum eingestuft wird. Eine Entlastungsfunktion kann aber nur dann eintreten, wenn die Anbindung an den Verdichtungsraum verbessert wird (S - Bahn – Erweiterung). Überdies hat Greding die Anbindung an den Verdichtungsraum Ingolstadt /Eichstätt bereits vollzogen, mit der Folge, dass sich die berechtigte Frage stellt, ob eine Entwicklungssachse Roth –Hilpoltstein – Greding noch sinnvoll ist. (...) Zu 2.3.2.2. Kap. 2 S. 47 Entwicklung des ländlichen Teilraumes im Umfeld des größeren Verdichtungsraumes N/FÜ/ER soll die Erhaltung der DB – Schienennahverkehrsstrecke Roth –Hilpoltstein (Dieselbetrieb „Gredi“) angestrebt werden. Unter den heutigen Bedingungen und den Prämissen eines verstärkten Ausbaus von ÖNPV / VGN zur Reduzierung der Luft- und Lärmbelastung erscheint eine Elektrifizierung geboten. Auch weil der Pendlerstrom zugenommen hat. Heute laufen die Verkehrs- und Pendlerströme entlang den Staatsstraßen (St 2220 u. 2225) den Bundesstraßen (2 / 2a) und der BAB (A 9). Auch aufgrund der unattraktiven Taktzeiten und der nicht vorhandenen Abstimmung mit den Anschlussverkehren. Das LEP 2013 propagiert die räumliche Entwicklung entlang der schienengebundenen Verkehrswege. Ein Blick in die Freiraumkarte zeigt, dass genau diese Entwicklung unterbunden wird. Die jetzige Darstellung würde de facto bedeuten, dass eine räumliche Entwicklung der Kernstadt Hilpoltstein nicht mehr möglich wäre, weil die geologische Tektur wie auch wasserwirtschaftliche Beschränkungen eine wirtschaftliche Entwicklung behindern. Dies gilt auch unter dem Vorrang der</p>	<p>Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Dies bedingt zwangsläufig einen zeitlichen Versatz bei der Fortschreibung einzelner Regionalplankapitel. Um der Konformität mit dem LEP Bayern 2013 Rechnung zu tragen, erfolgt im Rahmen dieser Fortschreibung einerseits die redaktionelle Anpassung des Regionalplans an die aktuelle Gliederung des LEP und andererseits auch die Teilstreißung im Bereich des Kapitels Freiraumstruktur (Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge, Trenngrün) im Rahmen der 20. Änderung. Dieser Teilstreißung stehen noch nicht fortgeschriebene Regionalplankapitel nicht entgegen. Die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme beziehen sich auf Kapitel, die nicht Gegenstand der inhaltlichen Fortschreibung sind. Diese Regionalplankapitel werden lediglich redaktionell angepasst. Bei künftigen inhaltlichen Fortschreibungen dieser Kapitel können die Hinweise ggf. aufgegriffen werden, soweit es sich dabei um regionalplanerische Fragestellungen handelt. Die Aussage, dass eine räumliche Entwicklung der Kernstadt Hilpoltstein auf Grund der Freiraumkarte [Anm.: Karte 3 Natur und Landschaft] nicht mehr möglich wäre, kann nicht nachvollzogen werden und steht auch im Widerspruch zum rechtswirksamen FNP der Stadt Hilpoltstein, der verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt darstellt.</p>
--	--

	<p>Innenentwicklung. Es bliebe der Ausbau in den Eingemeindungen mit all den, dann notwendigen Infrastrukturproblemen einschließlich der Zersiedelungsthematik.</p> <p>Aus meiner bescheidenen Sicht nicht nachvollziehbar ist die Aussage des schonenden Umganges mit Wasser bei gleichzeitigem verstärktem Abbau von Sand insbesondere Nahe Pyras / Unterrödel und verstärkter Deponieausweitung im wassersensiblen Bereich sowie die bemerkenswerte Fischteich – Anhäufung nahe Eckersmühlen in Richtung Wallersau (Wallersbach – Teiche). Insbesondere in Anbetracht der enormen Anstrengungen die Mülldeponie Pyras halbwegs abzusichern, werden weitere unkontrollierbare Deponien / Bau-schuttdeponien zugelassen.</p>	
Hinweise zu Zielen und Grundsätzen		
7.1.3.1 (G)	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012 gilt weiterhin. Zu den Inhaltlichen Fortschreibungen des Regionalplans im Kapitel 7 „Freiraumstruktur“ mit den Änderungen bei Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Neu-aufnahmen des Teilkapitels Trenngrün weisen wir auf folgende Bedenken hin, die aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind.</p> <p>Vorbehaltsgebiete:</p> <p>Erhaltung und Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Nutzung: Die Ausweisung neuer oder Änderung/Erweiterung bestehender landschaftlicher Vorbehaltsgebiete darf nicht zu Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe bei der Bewirtschaftung dortiger Acker-, Grünland oder Forstflächen führen. Eine zukunftsgerichtete, nachhaltige, qualitative und quantitative betriebliche Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen (l.u.f.) Familienbetriebe muss gewährleistet bleiben. Es darf auch nicht zu Einschränkungen bei Bauvorhaben bzw. Betriebserweiterungen oder privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich kommen (BauBG). Eine nachhaltige, an den regionalen und überregionalen Märkten bis hin zum Weltmarkt orientierte landwirtschaftliche Produktion im Landbau, in der Tierhaltung und der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe sowie Bioenergieerzeugung ist sicherzustellen, unabhängig davon, ob in konventioneller oder ökologischer Bewirtschaftungsform. Der Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, muss gewährleistet bleiben ist bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Im Zuge der zunehmenden Freizeitnutzung von Natur und Landschaft ist zu berücksich-</p>	<p>(25) Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausweisung bzw. auch die Zurücknahme landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Rahmen der 20. Änderung ist in Abstimmung mit den zuständigen naturschutzfachlichen Stellen erfolgt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben grundsätzlich keine per se ausschließende Wirkung, da sie Grundsatzcharakter haben und damit der Abwägung zugänglich sind (vgl. Kapitel 7.1.3.1 des Fortschreibungsentwurfs). Darüber hinaus wird bezüglich der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich auf § 35 BauGB verwiesen. Die grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012 bezog sich auf eine Regionalplanfortschreibung im Bereich Windkraft und enthält keine inhaltlichen Aussagen mit einem Bezug zum Entwurf der aktuellen Regionalplanfortschreibung (20. Änderung).</p>

	<p>tigen, dass Störungen der Landwirtschaft, Konflikte mit Hunden, Joggern, Radfahrern sowie die Störung der Jagdgebiete zu vermeiden und praktikable Lösungen gemeinsam zu entwickeln sind. (...)</p>	
	<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. und Bayerischer Ziegel-Industrieverband e.V.</p> <p>(...) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete: Wir bitten um Ergänzung durch Aufnahme der Hinweise, dass landschaftliche Vorbehaltsgebiete mit der Rohstoffgewinnung und den dazugehörigen Aufbereitungsanlagen vereinbar sind. Die Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse und teilweise handelt es sich auch um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Mit einer dementsprechenden Folgenutzung kann sogar dem Grundsatz 7.1.3.1 entsprochen werden, dass in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente entwickelt werden. Ebenfalls bitten wir um Ergänzung bzw. Hinweis im Text, dass eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit VR/VB Bodenschätzungen möglich ist (siehe auch „Hinweise zur Regionalplanung“ StMWVT): Diese Überlagerung ist zulässig, wenn die Rohstoffgewinnung in Verbindung mit der festgelegten Folgefunktion auch den Belangen von Natur und Landschaft entspricht. Nördlich Heroldsberg kommt es zu einer Überschneidung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets mit einer Tongewinnung bei Kalchreuth. Dies ist zu vermeiden. (...)</p>	<p>(26) Beibehaltung bisheriger Formulierungen und Beibehaltung bisheriger räumlicher Umgriff (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017), textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Bezüglich des Bodenschatzabbaus in der Region Nürnberg wird auf das Kapitel 5.2 „Bodenschätzungen“ des Entwurfs zur Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) verwiesen. In diesem sind u.a. die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gemäß LEP 5.2) festgelegt. Das Kapitel 5.2 des Regionalplanentwurfs wird lediglich redaktionell überarbeitet und nicht inhaltlich fortgeschrieben. Es bildet die fachliche Grundlage für sämtliche regionalplanerischen Aussagen zum Thema Bodenschatzabbau. Richtigterweise wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass eine Überlagerung von Bodenschatzabbaugebieten mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich nicht per se ausgeschlossen ist. Bei einer Überlagerung eines Vorbehaltsgebiets für Bodenschatzabbau mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kann Letzterem im Rahmen der Rekultivierung ggf. Rechnung getragen werden. H.E. kann auf eine textliche Ergänzung verzichtet werden, da sich diese Möglichkeit bereits allein aus dem Grundsatzcharakter der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ergibt. Daher wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p> <p>Nicht verstanden wird die Forderung im Bereich Heroldsberg/Kalchreuth. Dieser Bereich ist im Regionalplan weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet für Bodenschatzabbau dargestellt. Ggf. müsste sich mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auseinandergesetzt werden. Auch hier könnten die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets bei der Festlegung der Rekultivierungsmaßnahmen entsprechende Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, den räumlichen Umgriff des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets</p>

		beizubehalten. Bergrechtliche Genehmigungen haben generell Bestandsschutz. Seitens der Fachstelle (Bergamt Nordbayern) wurden bezüglich des Entwurfs zur 20. Änderung des Regionalplans keine Einwendungen erhoben. Bezuglich des Bestandsschutzes wird eine Konkretisierung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Ergänzung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.
	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>(...) 7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltungsgebiete: Die Darstellung von landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten innerhalb der Schutzzonen von Naturparken, von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten ist weiterhin unabdingt nötig. Der Bund Naturschutz kritisierte bereits die diesbezügliche Änderung des LEP. Landschaftliche Vorbehaltungsgebiete sollen nur noch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Flächen ausgewiesen werden. Dies ist nicht praktikabel, da landschaftliche Vorbehaltungsgebiete meist größeren Umfang haben als bestehende Schutzgebiete. Die Beschränkung auf Gebiete, die noch nicht mit dem eigenen Instrumentarium der Naturschutzverwaltung gesichert sind wird auch zu Verschlechterungen beim Landschaftsschutz beitragen: Erfahrungen des BN zeigen, dass Landschaftsschutzgebietsverordnungen ohne besonderen Grund und Abwägung bzgl. übergeordneter Raumordnung aufgehoben bzw. geändert werden. Dies gilt überall dort, wo Kommunen Gewerbegebiete in Landschaftsschutzgebieten ausweisen wollen. Da im einschlägigen Regionalplan als übergeordnetem Planungsinstrument dann keine Festlegung mehr vorliegt, fühlen sich weder der Kreistag noch die Regierung noch der Regionale Planungsverband veranlasst, hier für den Schutz der (vormals als Vorbehaltungsgebiet für Natur und Landschaft festgelegten) Gebiete einzutreten. Die Kommune und der Landkreis sind aber aufgrund ihres Auftrags nicht zu überregionaler Sicht verpflichtet. Das Beispiel der Gemeinde Schwarzenbruck, Lkr. Nürnberger Land, sollte hier zu denken geben. Nach Auslaufen der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde im November 2005 gegen den Protest des BN, von 1.000 BürgerInnen, die mit ihrer Unterschrift für den Landschaftsschutz eintraten und gegen das Votum der Fachbehörden (UNB) ein Rest-LSG von nur ca. 7% des ursprünglichen Landschaftsschutzgebietes festgesetzt.</p> <p>Der Bund Naturschutz fordert, die Festlegung von Vorbehaltungsgebieten für Natur und Landschaft im Rahmen des Regionalplanes weiterhin zu belassen,</p>	<p>(27) Beibehaltung bisheriger räumlicher Umgriff (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Laut LEP 7.1.2 (B) sind landschaftliche Vorbehaltungsgebiete in Ergänzung zu den naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumenten auszuweisen, nicht parallel zu bereits darüber gesicherten Flächen. Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Eine Überlagerung von Landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten mit fachrechtlich hinreichend gesicherten Flächen ist somit nicht möglich.</p>

	<p>auch wenn die Gebiete unter den Schutz des BayNatSchG gestellt wurden. dies wäre keine Doppelsicherung nach BayLpIG. In jedem Fall sollten die über die naturschutzfachlich gesicherten Gebiete hinausgehenden Festlegungen als landschaftliches Vorbehaltsgebiet beibehalten werden und bei einem Wegfall die zukünftige Herausnahme von Teilflächen aus z.B. Schutzzonen von Naturparken oder Landschaftsschutzgebieten ausschließlich bei den Regierungen erfolgen (und nicht unterhalb der Regionsebene). (...)</p>	
LB 1	<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</p> <p>Im Zusammenhang mit mehreren Einzelbaugenehmigungsverfahren, Bauleitplanverfahren und dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn A3 und des Rasthofs Steigerwald wurde durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine Anpassung (Flächenherausnahme) der Schutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Steigerwald“ durchgeführt bzw. eingeleitet. Bei der Prüfung der Unterlagen zum 20. Änderungsverfahren des Regionalplans der Region 7 wurde festgestellt, dass nach der Herausnahme diese Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt sind. Es wird um Anpassung der Darstellung im Regionalplan zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet analog der erfolgten Gebietsherausnahme zum Landschaftsschutzgebiet Naturpark Steigerwald gebeten. Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen in Vestenbergsgreuth – Ortsteil Unterwinterbach gem. Bebauungsplan „Weiherleite“ – das Herausnahmeverfahren wurde beantragt von der Gemeinde Vestenbergsgreuth bei der Regierung von Mittelfranken (Unterlagen sind hierzu nicht vorhanden). - Gewerbegebiet Mikroalgenanlage Kleinweisach gem. 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Steigerwald“ zu Gebietsherausnahmeverfahren zum Bebauungsplan Mikroalgenanlage Kleinweisach, Verfahren des LRA ERH, vgl. ihr Antwortschreiben vom 18.03.2013 (Az. RA/PIM-283.TOP 7) (...) 	<p>(28) Reduktion räumlicher Umgriff im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Es wird empfohlen die angesprochenen Flächen des LB 1 entsprechend im räumlichen Umgriff zu reduzieren, da seitens der zuständigen naturschutzfachlichen Stellen keine fachliche Grundlage mehr für deren Aufrechterhaltung geschen wird. (vgl. Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (28)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben. Ebenfalls werden nachrichtlich dargestellte Gebiete in der Karte 3 auf den aktuellen Stand gebracht.</p>
	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</p> <p>Zu LB 1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Ausläufer des Steigerwaldes“: Aus forstlicher Sicht sollte der Passus „Vermehrung des standortheimischen Laubholzanteils in den Wäldern bzw. Schaffung neuer Laubwaldbiotope im Zuge von Aufforstungsmaßnahmen“ gestrichen werden. In Art.1 (2) Nr. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ist die Herstellung und Bewahrung eines standortsgemäßen und naturnahen Waldes geregelt. Der Passus ist somit überflüssig. Des Weiteren bitten wir, den Passus „Schaffung neuer</p>	<p>(29) Beibehaltung bisheriger Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Konkret heißt es im Begründungstext zu LB 1: „Der besondere Bedeutung der Landschaft der Ausläufer des Steigerwaldes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch: - (Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen) - Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern, - Vermehrung des standortheimischen Laubholzanteils in den Wäldern bzw. Schaffung neuer Laubwaldbiotope im Zuge von Auf-</p>

	<p>Laubwaldbiotope im Zuge von Aufforstungsmaßnahmen zu streichen. Einen Erstaufforstungswilligen ist es grundsätzlich freigestellt, welche Baumarten er bei einer Aufforstung wählt. Der Passus „Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern“ sollte ebenfalls gestrichen werden. Der Entscheidung über die Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung im Einzelfall sollte nicht vorgegriffen werden. (...)</p>	<p>forstungsmaßnahmen“. Diese Formulierungen tragen dem Schutzcharakter landschaftlicher Vorbehaltsgebiete angemessen Rechnung. Dieser beschränkt sich nicht auf forstwirtschaftliche Belange, sondern beinhaltet u.a. auch naturschutzfachliche Aspekte. Daher ist dieser Passus nicht überflüssig, sondern notwendig, um dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in seiner ganzen Bandbreite Rechnung zu tragen. Bezuglich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung wird auf Art. 3 BayLpG verwiesen. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>
LB 3	<p>Markt Wachenroth</p> <p>Der Marktgemeinderat Wachenroth hat im Rahmen der Beteiligung zur geplanten 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) festgestellt, dass für das Gemeindegebiet auf nahezu allen unbebauten Flächen das Planzeichen „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ festgesetzt wurde. Nach Ansicht der Marktgemeinde könnte dies die künftige Entwicklung beeinträchtigen, für bestimmte Flächen sollte die Festsetzung geändert bzw. aufgehoben werden. Wir bitten um Rücksprache und Abstimmung über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit.</p>	<p>(30) Beibehaltung räumlicher Umgriff des LB 3 (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>In einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung des Marktes Wachenroth sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt am 26.09.2017 wurden alle in der Stellungnahme aufgeführten Punkte diskutiert. Von naturschutzfachlicher, wie regionalplanerischer Seite stehen weder eine Ortsarrondierung im Norden von Wachenroth noch eine organische Siedlungsentwicklung in Kleinwachenroth dem LB 3 entgegen. Auf Grund der Fernwirkung und der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild des Höhenzugs nördlich von Wachenroth sollte dessen Kuppe von Bebauungen frei gehalten werden. Seitens des Marktes Wachenroth bestehen in diesem Bereich laut eigener Aussage keine Entwicklungsüberlegungen. Auf Grund der o.a. Klarstellungen wurden seitens des Marktes Wachenroth im Gespräch vom 26.09.2017 keine weiteren Bedenken gegen das LB 3 artikuliert. Auch seitens der UNB wurden diese Klarstellungen als sachgerecht erachtet. Daher wird empfohlen, das LB 3 in der bisherigen Form beizubehalten.</p>
	<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</p> <p>Im Zusammenhang mit mehreren Einzelbaugenehmigungsverfahren, Bauleitplanverfahren und dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn A3 und des Rasthofs Steigerwald wurde durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine Anpassung (Flächenherausnahme) der Schutzge-</p>	<p>(31) Beibehaltung bisheriger räumlicher Umgriff (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Bezuglich der ohnehin lediglich nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebiete wurde nochmals mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Rücksprache gehalten. Bislang ist das in der Stellungnahme angesprochene 2. Ände-</p>

	<p>bietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Steigerwald“ durchgeführt bzw. eingeleitet. Bei der Prüfung der Unterlagen zum 20. Änderungsverfahren des Regionalplans der Region 7 wurde festgestellt, dass nach der Herausnahme diese Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt sind. Es wird um Anpassung der Darstellung im Regionalplan zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet analog der erfolgten Gebietsherausnahme zum Landschaftsschutzgebiet Naturpark Steigerwald gebeten. Es handelt sich um: (...) - Flächen des Gebietsherausnahmeverfahrens zur 2. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Steigerwald“. (u.a. Rastanlage Steigerwald gem. Planfeststellungsunterlagen). Vgl. Ihr Antwortschreiben vom 15.12.2016 (Az.: 24/RB7 832007 ERH) zur Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>rungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es wird empfohlen, Änderungsvorschläge, die noch keine Rechtskraft erlangt haben, nicht vorab bereits nachrichtlich in der Karte 3 darzustellen, da das laufende Änderungsverfahren als ergebnisoffen betrachtet werden muss. Solange Änderungen keine Rechtskraft erlangt haben, besitzen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete Rechtsgültigkeit, die bereits nachrichtlich in der Karte 3 dargestellt sind.</p>
	<p>Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach</p> <p>(...)Betroffenheiten in der 20. Änderung des Regionalplanes, Kapitel 7.1.3: Die geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn berührt zwangsläufig mehrere in der Fortschreibung von Kapitel 7 genannte Landschaftsbestandteile. Dies sind insbesondere: LB 3 Talräume im Mittelfränkischen Becken, LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken, RG 1 Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach, Michelbachtal, Asbachtal, Tal der Fränkischen Rezat (E, K, S), RG 5 Aurachtal (zur Regnitz) (K, S), TG 17 Herzogenaurach, TG 55 Erlangen TG 59 Nürnberg.</p> <p>Erforderliche Textänderungen und –konkretisierungen:</p> <p>Die Formulierung unter Punkt 7.1.3.1 „<i>In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>“ sehen wir als ausgewogen an. Hier ist die Formulierung „<i>Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen</i>“ im jeweiligen Begründungstext zu LB 3 und LB 4 als kritisch im Hinblick auf die StUB zu bewerten. Wir bitten um Klarstellung, dass die Stadt-Umland-Bahn dem nicht entgegensteht. (...)</p>	<p>(32) Beibehaltung der textlichen Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Im Detail lauten die angesprochenen Formulierungen zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten im Entwurf zur Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.1 wie folgt:</p> <p>Zu LB 3: „Der besonderen Bedeutung der Talräume und talbegleitenden Wälder im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch – [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen] - Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen.“ Diese Formulierung trägt dem Schutzcharakter landschaftlicher Vorbehaltsgebiete angemessen Rechnung. Damit ist eine Durchschneidung nicht grundsätzlich verhindert. Vielmehr wird über die Formulierung eine von vielen Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Bedeutung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete entsprochen werden kann. Die Eignung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet wurde im Rahmen der Entwurfserstellung seitens der naturschutzfachlichen Stellen überprüft und bestätigt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung grundsätzlich zugängig. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>
	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</p> <p>(...) Zu LB 3 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Talräume im mittelfränkischen Becken“. Auch hier sollte der Passus „Vermeidung von Aufforstungen in den</p>	<p>(33) Beibehaltung bisheriger Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Konkret heißt es im Begründungstext zu LB 1: „Der besonderen Bedeutung der Talräume und talbegleitenden Wälder</p>

	<p>Wiesentälern“ gestrichen werden. Dieser Passus widerspricht im Übrigen dem Wunsch, naturnahe Auwaldreste zu erweitern, da dies oftmals nur durch Pflanzung (Aufforstung) möglich ist. (...)</p>	<p>im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch: - [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen] - Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern, [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen]“. Diese Formulierungen tragen dem Schutzcharakter landschaftlicher Vorbehaltsgebiete angemessen Rechnung. Diese beschränken sich nicht auf forstwirtschaftliche Belange, sondern beinhalten u.a. auch naturschutzfachliche Aspekte. Daher ist dieser Passus nicht überflüssig, sondern notwendig, um dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in seiner ganzen Bandbreite Rechnung zu tragen. Bezuglich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung wird auf Art. 3 BayLpG verwiesen. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>
LB 4	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>Neben redaktionellen Anpassungen werden im Rahmen der 20. Änderung insbesondere Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge und Trenngrün neu festgelegt. Für den Bereich des Nürnberger Nordens hatte die Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 12.05.2017 bereits konkrete Vorstellungen an den Planungsverband übermittelt. Dem Beteiligungsverfahren wurden diese aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu Grunde gelegt. Die Vorstellungen der Stadt Nürnberg für den Nürnberger Norden sind in der beiliegenden Karte visualisiert. Sie basieren auf den Ergebnissen des Agrarstrukturellen Gutachtens „Knoblauchsland“ und den auf dieser Grundlage festgelegten und im Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg am 18.05.2017 beschlossenen Leitlinien der Stadt Nürnberg (s. Anlage). [Anm.: Der Stellungnahme ist eine Karte „Stadt Nürnberg Knoblauchsland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ sowie eine Karte mit Vorschlägen zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen und Trenngrünflächen für den Bereich Nürnberg-Nord beigefügt]</p> <p>In folgenden Punkten weicht der Vorschlag der Stadt Nürnberg vom Entwurf der 20. Änderung des Regionalplans ab:</p> <p>-Verzicht auf die Festlegung eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zwischen Großgründlach und Erlanger Straße (...)</p> <p>Die genannten Änderungen sind notwendig, um den städtebaulichen Entwicklungsperspektiven des Nürnberger Nordens angemessen Rechnung tragen zu können. Vor allem im Umfeld der geplanten Stadt-Umlandbahn nach Erlangen bestehen und entstehen zukünftig Chancen für neue Bauflächen, ganz im</p>	<p>(34) Modifikation LB 4 und RG 1 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Zu den in der Stellungnahme aufgeführten Punkten hat am 04.09.2017 ein Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Stadt Nürnberg stattgefunden. Zudem wurden die angeprochenen Flächen seitens der Regionalplanung im Detail auch nochmals mit den naturschutzfachlichen Stellen diskutiert. Als Ergebnis dieser Gespräche hat sich folgender Vorschlag herauskristallisiert, der auch aus regionalplanerischer Sicht als sachgerecht empfunden wird: Im Norden ist aus den in der Stellungnahme genannten Gründen und insbesondere auch aus naturschutzfachlicher Sicht eine gewisse Reduktion des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets möglich. Im Süden ist allerdings der Erhalt einer durchgängigen Verbindung zwischen dem Landschaftsschutzgebiet (entlang Schlattareuthgraben) und dem regionalen Grünzug sowie den innerhalb des Grünzugs gelegenen Landschaftsschutzgebieten aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend geboten. Daher wird empfohlen, hier den Grünzug etwas zu erweitern, so dass über diesen eine lückenlose Verbindung der Landschaftsschutzgebiete erfolgen kann. Hierzu soll der regionale Grünzug entsprechend angepasst und mit einem modifizierten Verlauf in Richtung Großgründlach neu abgegrenzt werden. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet zwischen Groß-</p>

	<p>Sinne der regionalplanerischen Zielsetzung, das Städtewachstum an den Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV zu orientieren. Die Festlegung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes westlich der Erlanger Straße steht diesem Siedlungspotential im Grundsatz entgegen. Der Verzicht auf das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet westlich der Erlanger Straße wäre nicht ersatzlos: Indem die Stadt Nürnberg bei der Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft den Fokus auf andere Teilräume richtet, bleibt ein quantitativ und qualitativ „grünes“ Rückgrat bestehen. Konkret ist insbesondere auf die großzügig abgegrenzte Kulisse des neu im Regionalplan berücksichtigten Regionalen Grünzugs entlang der Gründlach hinzuweisen, für die auf der Grundlage des Masterplans Freiraum die Perspektive einer „multifunktionalen Auenlandschaft Gründlachtal“ verfolgt wird. (...)</p>	<p>gründlach, dem Areal südlich des Landschaftsschutzgebiets (entlang Schlattareuthgraben) und dem regionalen Grüngzug ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls erforderlich und soll erhalten bleiben. (vgl. Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (34)). Es wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, diesen Änderungsvorschlägen zu folgen und diese ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>
	<p>Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz</p> <p>Hinsichtlich einer potenziellen Erweiterung des Gewerbegebietes Mühllach liegt ein Prüfauftrag des Stadtrats vom 29.01.2015 vor, zu dem am 22.04.2015 ein Erörterungstermin stattfand. Hieran hat seitens des Planungsverbandes Region Nürnberg Frau Asam teilgenommen. Da die Darstellung der Erweiterungsfläche als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dem Vorhaben entgegensteht, werden hierzu Einwände vorgetragen.</p>	<p>(35) Reduktion des LB 4 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>In einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Nürnberger Land am 28.09.2017 wurden alle in der Stellungnahme aufgeführten Punkte mit folgendem Ergebnis diskutiert: in dem in der Stellungnahme angesprochenen Bereich südlich Renzenhofer Straße und westl. der A9 weist das LB 4 aus Sicht der UNB keine nennenswerte Erholungsfunktion auf (abgegrenztes Gebiet, kaum Zugangswege (Zaun, A9, Renzenhofer Str. trennen Gebiet vom restlichen LB 4 ab), vorgeprägter Standort durch Bodenschatzabbau). Bezuglich des Artenschutzes wurde seitens der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz eine Standortbegehung veranlasst. Hierbei haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Rücknahme des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets pauschal entgegenstehen. Dies wurde in einem Telefongespräch mit der UNB am 27.10.2017 von dieser bestätigt. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (insbes. § 30 BNatschG) bestehen. Diesbezügliche Fragestellungen können jedoch nicht auf regionalplanerischer Ebene geklärt werden, sondern sind ggf. im Zuge eines künftigen Bauleitplanverfahrens zu behandeln.</p> <p>Es wird daher aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, das LB 4 zu reduzieren (vgl. Kartographische Darstellung zu</p>

		Beschlussempfehlung (35)). Es wird empfohlen, diesen Änderungsvorschlag ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.
	<p>Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach</p> <p>(...) Betroffenheiten in der 20. Änderung des Regionalplanes, Kapitel 7.1.3: Die geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn berührt zwangsläufig mehrere in der Fortschreibung von Kapitel 7 genannte Landschaftsbestandteile. Dies sind insbesondere: LB 3 Talräume im Mittelfränkischen Becken, LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken, RG 1 Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach, Michelbachtal, Asbachtal, Tal der Fränkischen Rezat (E, K, S), RG 5 Aurachtal (zur Regnitz) (K, S), TG 17 Herzogenaurach, TG 55 Erlangen TG 59 Nürnberg.</p> <p>Erforderliche Textänderungen und –konkretisierungen: Die Formulierung unter Punkt 7.1.3.1 „<i>In den landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>“ sehen wir als ausgewogen an. Hier ist die Formulierung „<i>Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen</i>“ im jeweiligen Begründungstext zu LB 3 und LB 4 als kritisch im Hinblick auf die StUB zu bewerten. Wir bitten um Klarstellung, dass die Stadt-Umland-Bahn dem nicht entgegensteht. (...)</p>	<p>(36) Beibehaltung der textlichen Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Im Detail lauten die angesprochenen Formulierungen zu den landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten im Entwurf zur Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.1 wie folgt:</p> <p>Zu LB 4: „Der besonderen Bedeutung der Waldgebiete und Höhenzüge des Mittelfränkischen Beckens kann insbesondere Rechnung getragen werden durch [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen] - Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen – [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahme]“. Diese Formulierungen tragen dem Schutzcharakter landschaftlicher Vorbehaltungsgebiete angemessen Rechnung. Damit ist eine Durchschneidung nicht grundsätzlich verhindert. Vielmehr wird über die Formulierung eine von vielen Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Bedeutung der landschaftlichen Vorbehaltungsgebiete entsprochen werden kann. Die Eignung als landschaftliches Vorbehaltungsgebiet wurde im Rahmen der Entwurfserstellung seitens der naturschutzfachlichen Stellen überprüft und bestätigt. Landschaftliche Vorbehaltungsgebiete sind der Abwägung grundsätzlich zugängig. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>
	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</p> <p>(...) Zu LB 4 Landschaftliches Vorbehaltungsgebiet „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“: Streichung des Passus „Vermeidung von Aufforstung in den Wiesentälern“. Der Begriff „Schonung“ des Dillenbergs ist uns nicht klar. Wir weisen darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich sein muss. Wir bitten daher, den Satz zu präzisieren bzw. zu streichen. (...)</p>	<p>(37) Beibehaltung bisheriger Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Konkret heißt es im Begründungstext zu LB 1: „Der besonderen Bedeutung der Waldgebiete und Höhenzüge des Mittelfränkischen Beckens kann insbesondere Rechnung getragen werden durch: - [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen] - Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern, [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen]“. Diese Formulierungen tragen dem Schutzcharakter landschaftlicher Vorbehaltungsgebiete angemessen Rechnung. Diese beschränken sich nicht auf forstwirtschaftliche Belange, sondern beinhalten u.a. auch</p>

		naturschutzfachliche Aspekte. Daher ist dieser Passus nicht überflüssig, sondern notwendig, um dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in seiner ganzen Bandbreite Rechnung zu tragen. Bezuglich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung wird auf Art. 3 BayLpIG verwiesen. Die Formulierung „Schonung des gesamten Dillenbergs“ bezieht sich auf den im Begründungstext ausführlich dargestellten Schutzcharakter des LB 4. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.
LB 5	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>(...) Für den Bereich des Marktes Eckental bittet der BN um Darstellung des gesamten Teils des Gemeindegebiets östlich der B2 und nördlich der Staatsstraße 2236 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (bis auf Ortsbereiche). Ebenfalls die Darstellung des Talverlaufs Eckenbachs von der südlichen Gemeindegrenze bis zur Mündung in die Schwabach als landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Und die Darstellung der Waldgebiete zwischen Brand und Unter-/Oberschöllenbach als landschaftliche Vorbehaltsgebiete. (...)</p>	<p>(38) Beibehaltung landschaftliches Vorbehaltsgebiet (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Die Darstellung aller Flächen für landschaftliche Vorbehaltsgebiete ist in Abstimmung mit den zuständigen naturschutzfachlichen Stellen (Höhere und Untere Naturschutzbehörden) erfolgt. Eine Erweiterung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets auf die in der Stellungnahme angesprochenen Flächen wurde von keiner Fachstelle gefordert. Daher wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, das LB 5 in diesem Bereich nicht zu erweitern.</p>
LB 6	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</p> <p>(...) Zu LB Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland“: Streichung des Passus „Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern“. (...)</p>	<p>(39) Beibehaltung der Formulierung (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Konkret heißt es im Begründungstext zu LB 6: „Der besondere Bedeutung der Landschaft der Mittleren Frankenalb und des Altdorfer Albvorlandes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch: - [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen] - Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern, [Anm.: Auflistung weiterer Maßnahmen]“. Diese Formulierungen tragen dem Schutzcharakter landschaftlicher Vorbehaltsgebiete angemessen Rechnung. Diese beschränken sich nicht auf forstwirtschaftliche Belange, sondern beinhalten u.a. auch naturschutzfachliche Aspekte. Daher ist dieser Passus nicht überflüssig, sondern notwendig, um dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in seiner ganzen Bandbreite Rechnung zu tragen. Bezuglich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung wird auf Art. 3 BayLpIG verwiesen. Genehmigungen wird dadurch nicht vorgegriffen. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>

		halten.
<u>7.1.3.2 (Z)</u>	<p>Stadt Herzogenaurach</p> <p>(...) Auf dem Gebiet der Stadt Herzogenaurach sind mit der Stadt-Umland-Bahn und der weiträumigen Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses Verkehrsinfrastrukturprojekte geplant, die für die Metropolregion von großer Bedeutung sind. Es wird befürchtet, dass mit der im vorgelegten Regionalplanentwurf erstmaligen Formulierung, dass regionale Grünzüge als Ziele der Regionalplanung festgelegt werden sollen für raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden könnte. Durch die 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) dürfen die für Herzogenaurach und die gesamte Region bedeutenden Verkehrsprojekte (Stadt-Umland-Bahn und Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses) weder verfahrenstechnisch noch materiell rechtlich erschwert werden. Es wird um Prüfung gebeten, ob die entsprechende Begründung zur Freiraumstruktur (Kapitel 7) auf der Seite 10 zu Ziffer 7.1.3.2 letzter Absatz und auf der Seite 11 zu Ziffer 7.1.3.3 vorletzter Absatz in dieser Hinsicht ausreichend sind.</p> <p>Da für die geplante Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde und das Vorhaben mit seiner Vorzugsvariante unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, beantragt die Stadt Herzogenaurach mit der 20. Änderung des Regionalplans die entsprechende Aufnahme der Vorzugsvariante im Regionalplan.</p> <p>Im Hinblick auf den letzten Absatz des Stadtratsbeschlusses, der den Antrag auf Aufnahme der Vorzugsvariante der geplanten Ortsumgehung Niederndorf-Neuses umfasst, weisen wir vorsorglich daraufhin, dass im vorliegenden Entwurf zur 20. Änderung des Regionalplans in der Begründung zum Thema Verkehr im Kapitel 4 auf der Seite 17 nur die Verlegung der ST 2263 bei Niedernhof/Herzogenaurach enthalten ist. Mit unserem Antrag beziehen wir uns jedoch auf die gesamte geplante Trasse der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses, wie sie dem Raumordnungsverfahren zu Grunde lag.</p> <p>Die im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:25.000) dargestellte durchgehende rote Linie stellt die komplette Vorzugsvariante dar, die in der Gesamtabwägung der landesplanerische Beurteilung vom 27. April 2016 als Vorzugsvariante bezeichnet wurde. Die momentane Darstellung im Regionalplan beinhaltet lediglich den östlichen Teil der Ortsumfahrung zwischen der ST 244 und der ST 2263.</p> <p>Anlage: Lageplan Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses</p>	<p>(40) Beibehaltung der Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Laut LEP 7.1.4 (Z) sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen in den regionalen Grünzügen beeinträchtigen, unzulässig. Eine Aufweichung der aufgeführten Formulierung unter Ziffer 7.1.3.2 ist daher im Regionalplan nicht möglich. Über den Begründungstext wird das Ziel entsprechend auf die Region bezogen konkretisiert und textlich ausgestaltet. Um einerseits die Ziel-Konformität mit dem LEP zu gewährleisten und die für die Region wichtigen regionalen Grünzüge zu schützen und andererseits den in diesen verlaufenden und für die Funktionsfähigkeit der Region ebenfalls unabdingbaren linienhaften Verkehrsinfrastrukturen Rechnung tragen zu können, wurden die im Entwurf zur 20. Regionalplanänderung aufgeführten Formulierungen gewählt. Entsprechend des LEP sind Grünzüge alternativlos als Ziel auszuweisen. Ansonsten würde gegen Art 21. Abs. 1 BayLpIG verstößen. Der Antrag, die gesamte Ortsumgehung Niederndorf-Neuses in den Regionalplan aufzunehmen, wird dem Regionalen Planungsverband zur Kenntnis gegeben. Zu der kompletten Ortsumgehung wurde bereits im Zuge des dazu durchgeführten Raumordnungsverfahrens seitens des Regionalen Planungsverbands Stellung genommen. Es wurden aus regionalplanerischer Sicht trotz des bereits bestehenden Grünzugs Aurachtal, der bereits jetzt Zielcharakter aufweist, keine Regionalplan bedingten Einwendungen erhoben. Diese Stellungnahme kann h. E. auch vor dem Hintergrund der Formulierungen der sich jetzt im Verfahren befindlichen Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) aufrechterhalten werden. Für die Stadt-Umland-Bahn wurde bereits eine entsprechende Formulierung in den Entwurf zur Regionalplanfortschreibung aufgenommen.</p> <p>Mit den gewählten Formulierungen wird keine Notwendigkeit eines möglichen Zielabweichungsverfahrens gesehen. Falls unterschiedliche Ziele, die zwar grundsätzlich abschließend</p>

		<p>auf der entsprechenden Ebene abgewogen sind, auf den konkreten spezifischen Einzelfall bezogen, kollidieren sollten, können - soweit spezielle Regeln zur Konfliktlösung fehlen - die allgemeinen Regeln der Auslegung von Rechtsvorschriften angewandt werden. Nach dem Grundsatz der Spezialität verdrängt z. B. das fachlich und örtlich speziellere Ziel das allgemeiner gehaltene Ziel. (Beispiel: Eine wichtige überörtlich raumbedeutsame Verkehrstrasse kann wegen ihrer Ortsgebundenheit u.U. nur in einem naturschutzfachlich schützenswerten Gebiet sinnvoll untergebracht werden). Die Zielinterpretation obliegt dabei dem Normgeber, sprich im konkreten Fall des Ziels 7.1.3.2 dem Regionalen Planungsverband. Für das Thema „Verkehrsprojekte in regionalen Grünzügen“ ist im Begründungstext ein Weg skizziert, wie mit dieser Fragestellung umzugehen ist. Dies wurde explizit nochmals mit der für die Verbindlicherklärung des Regionalplans zuständigen Höheren Landesplanungsbehörde diskutiert und von dieser bestätigt.</p> <p>Alle Aspekte wurden im Rahmen eines Abstimmungssprächs am 26.09.2017 mit der Stadt Herzogenaurach erläutert. Es wird empfohlen, die bestehenden Formulierungen beizubehalten.</p>
	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>Das Sachgebiet 31 (Straßenbau) gab folgende Stellungnahme ab:</p> <p>„Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans der Region (7), Kapitel 7, Freiraumstruktur, sieht vor, die gesamten Talräume sämtlicher größeren Flusstäler der Region 7 als regionale Grünzüge auszuweisen. Die Grünzüge erstrecken sich bis in die Oberläufe der Flüsse und umfassen auch die Seitentäler. Entlang dieser Talsysteme verlaufen regelmäßig auch sehr wichtige Bahn- und/ oder Straßentramsen. Vielfach sind deren verkehrliche Verhältnisse unzureichend, so dass sie um-, aus- oder sogar neugebaut werden müssen. Dabei wird es in den meisten Fällen zu Zielkonflikten zwischen den verkehrlichen Zielen und den Zielen im Zusammenhang mit den Grünzügen kommen. Gegen die vorgesehene Änderung bestehen deshalb Bedenken. Wir befürchten, dass die Durchführung bestimmter Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen mit der vorgelegten Änderung sehr erschwert, wenn nicht sogar verhindert wird. Denn der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sieht</p>	<p>(41) textliche Ergänzungen zu Bestandsschutz und Verkehr im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Um einerseits die Ziel-Konformität mit dem LEP zu gewährleisten und die für die Region wichtigen regionalen Grünzüge zu schützen und andererseits den in diesen verlaufenden und für die Funktionsfähigkeit der Region ebenfalls unabdingbaren linienhaften Verkehrsinfrastrukturen Rechnung tragen zu können, wurden die im Entwurf zur 20. Regionalplanänderung aufgeführten Formulierungen gewählt. Entsprechend des LEP sind Grünzüge alternativlos als Ziel auszuweisen. Ansonsten würde gegen Art 21. Abs. 1 BayLpG verstößen. Mit den gewählten Formulierungen wird keine Notwendigkeit eines möglichen Zielabweichungsverfahrens gesehen. Falls unterschiedliche Ziele, die zwar grundsätzlich abschließend auf der entsprechenden Ebene abgewogen sind, auf den konkreten spezifischen Einzelfall bezogen,</p>

<p>unter Ziffer 7.1.3.2. vor, dass in festgelegten regionalen Grünzügen, Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig sind, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen (Erholungsvorsorge, Verbesserung des Bioklimas, Gliederung der Siedlungsräume) beeinträchtigt werden. In der dazugehörigen Begründung wird u.a. ausgeführt, dass <u>im Regionalplan aufgeführte</u>, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Das bedeutet allerdings im Umkehrschluss, dass nicht im Regionalplan aufgeführte Straßenbauvorhaben, wenn sie ganz oder teilweise in einem regionalen Grünzug zum Liegen kommen, zunächst wohl künftig grundsätzlich nicht mehr zulässig sind, weil davon auszugehen ist, dass derartigen Maßnahmen im Regelfall immer zu einer Beeinträchtigung führen. Um die Realisierung derartiger Projekte dennoch zu ermöglichen wäre dann eine aufwändige Fortschreibung des Regionalplans (mit Aufnahme der Maßnahmen in den Regionalplan) oder ein so genanntes Zielabweichungsverfahren erforderlich. Zur Vermeidung derartiger aufwändiger Verwaltungsverfahren bitten wir für den staatlichen Straßenbau um Änderung des Begründungstextes zu 7.1.3.2. wie folgt:</p> <p><i>Im Regionalplan oder im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführte, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (z.B. Stadt-Umland-Bahn, Ausbau von Autobahnen, Bau von Ortsumgehungen) stellen im Vergleich zu Absatz 1 einen Sonderfall dar. Sie sollen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Allerdings ist hier innerhalb der regionalen Grünzüge eine möglichst funktionsverträgliche Umsetzungsvariante anzustreben. Im Falle vorhandener, nachvollziehbarer realisierbarer Alternativenoptionen außerhalb der Grünzüge ist diesen der Vorzug einzuräumen. Eine diesbezügliche Prüfung hat über ein geeignetes Verfahren (z.B. Raumordnungsverfahren) zu erfolgen.</i></p> <p>Darüber hinaus bitten wir um die Aufnahme der folgenden Projekte in den Regionalplan der Region Nürnberg (7):</p> <p>RG 1 Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach, Michelbachtal, Asbachtal, Tal der fränkischen Rezat</p> <ul style="list-style-type: none"> - B14 OU Stein (enthalten im BVWP) - St 2242 Neubau Königsmühle – Unterfarrnbach (enthalten im Ausbauplan, Anmerkung: Im Regionalplan wird eine Verlegung der St 2263 bei Königsmühle und Hüttendorf angesprochen; ob dies identisch ist mit dem Ausbauplanprojekt Neubau Königsmühle – Unterfarrnbach handelt ist nicht ersichtlich) 	<p>kollidieren sollten, können - soweit spezielle Regeln zur Konfliktlösung fehlen - die allgemeinen Regeln der Auslegung von Rechtsvorschriften angewandt werden. Nach dem Grundsatz der Spezialität verdrängt z. B. das fachlich und örtlich speziellere Ziel das allgemeiner gehaltene Ziel. (Beispiel: Eine wichtige überörtlich raumbedeutsame Verkehrstrasse kann wegen ihrer Ortsgebundenheit u.U. nur in einem naturschutzfachlich schützenswerten Gebiet sinnvoll untergebracht werden). Die Zielinterpretation obliegt dabei dem Normgeber, sprich im konkreten Fall des Ziels 7.1.3.2 dem Regionalen Planungsverband. Für das Thema „Verkehrsprojekte in regionalen Grünzügen“ ist im Begründungstext ein Weg skizziert, wie mit dieser Fragestellung umzugehen ist. Dies wurde explizit nochmals mit der für die Verbindlicherklärung des Regionalplans zuständigen Höheren Landesplanungsbehörde diskutiert und von dieser bestätigt.</p> <p>Eine in der Stellungnahme angesprochene Teilstudie des Kapitels Verkehr bei potentiellen künftigen verkehrlichen Großprojekten, die bislang weder im Regionalplan noch im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten sind, wäre ggf. sicherlich angemessen und sachgerecht und würde keinen ungerechtfertigten regionalplanerischen Aufwand bedeuten, sondern vielmehr der herausragenden Bedeutung einer bestmöglichen verkehrlichen Erschließung der Region Rechnung tragen. Zudem erschien aus regionalplanerischer Sicht auch eine zeitnahe generelle Fortschreibung des Kapitels Verkehr durchaus sinnvoll. In diesem Zusammenhang könnten dann sämtliche verkehrliche Belange auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Diese Überlegung wird dem Planungsausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben. Die Einschätzung, dass sämtliche, nicht im Regionalplan aufgeführte, Straßenbauvorhaben, die ganz oder teilweise in regionalen Grünzügen liegen, künftig pauschal nicht mehr zulässig wären, wird explizit <u>nicht</u> geteilt. Eine potentielle Beeinträchtigung ist immer vor dem Hintergrund der dem jeweiligen Grünzug zugewiesenen Funktion(en) (Erholungsvorsorge, Siedlungsgliederung, Verbesserung des Bioklimas) im regionalplanerischen Maßstab zu prüfen. Auf die</p>
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Östlich von Georgensgmünd bis Wassermungenau verläuft die Staatsstraße 2223 im Tal der Fränkischen Rezat. Zur Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse ist der Ausbau der Staatsstraße erforderlich. Dabei ist auch der Bau von Ortsumgehungen zu prüfen (im Regionalplan nur OU Georgensgmünd und OU Wasserzell OT Stadt Spalt) enthalten). - St 2244 OU Baiersdorf - St 2409 OU Pfaffenhofen (Stadtteil von Roth) <p>RG 2 Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach- und Högenbachthal</p> <ul style="list-style-type: none"> - St 2236 Ausbau Schnaittach – Rollhofen (enthalten im Ausbauplan, im Regionalplan nur allgemeine Forderung nach Ausbau) - St 2236 Ausbau Rollhofen – Speikern (enthalten im Ausbauplan, im Regionalplan nur allgemeine Forderung nach Ausbau) - St 2404 Ausbau Altensittenbach – Kühnhofen (enthalten im Ausbauplan) - St 2404 Ausbau Aspertshofen – (LAU 10) Dietershofen (enthalten im Ausbauplan) - St 2404 Ausbau Kühnhofen – Aspertshofen (enthalten im Ausbauplan) - Im Raum Hersbruck verläuft nördlich von Hohenstadt die Staatsstraße 2162 im Tal der Pegnitz mit mehreren Ortsdurchfahrten. Zur Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse ist der Ausbau der Staatsstraße erforderlich. Dabei ist auch der Bau von Ortsumgehungen zu prüfen. <p>RG 5 Aurachtal zur Regnitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Herzogenaurach und Landkreisgrenze ERH/NEA verläuft die Staatsstraße 2244 im Tal der Mittleren Aurach. Zur Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse ist eine Verlegung der St 2244 im Bereich Falkendorf/Aurachtal bzw. eine Ortsumgehung von Falkendorf/Aurachtal zu prüfen. <p>RG 6 Zenntal</p> <ul style="list-style-type: none"> - St 2242 Neubau Königsmühle – Unterfarrnbach (enthalten im Ausbauplan, Anmerkung: Im Regionalplan wird eine Verlegung der St 2263 bei Königsmühle und Hüttendorf angesprochen; ob dies identisch ist mit dem Ausbauplanprojekt Neubau Königsmühle – Unterfarrnbach handelt ist nicht ersichtlich) - Zwischen B8 und Einmündung der Staatsstraße 2413 verläuft die Staatsstraße 2252 im Zenntal. Zur Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse 	<p>siedlungsgliedernde Funktion hat z.B. ein Straßenbau in der Regel ebenso wenig einen beeinträchtigenden Einfluss, wie in vielen Fällen auch nicht auf die Funktion „Verbesserung des Bioklimas“. Auch bezüglich der Erholungsfunktion ist, wie bei den anderen beiden Funktionen, die Frage der Beeinträchtigung immer vor dem Hintergrund des Einzelvorhabens (Größe, Standort, Vorbelastung des Raums usw.) zu prüfen. Eine generelle, stets gegebene und unabhängig vom konkreten Einzelfall, vorliegende Beeinträchtigung von regionalen Grünzügen im Hinblick auf verkehrliche Maßnahmen ist somit ausdrücklich <u>nicht</u> gegeben.</p> <p>Bezüglich des in der Stellungnahme aufgeführten Formulierungsvorschlags (Änderung des Begründungstextes zu 7.1.3.2) wird die ergänzende Aufnahme des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen in die Formulierung für sinnvoll erachtet. Zwar ist hierfür grundsätzlich über die Auslegung von Rechtsvorschriften bereits eine Regelung gegeben, da der Bedarfsplan Gesetzescharakter hat, allerdings erscheint diese Klarstellung plausibel, um Unsicherheiten vermeiden zu können. Auch eine Ergänzung der beispielhaften Aufzählung von im Regionalplan enthaltenen linienhaften Verkehrsinfrastrukturen in der in der Stellungnahme aufgeführten Form erscheint sinnvoll, da somit deutlicher wird, dass es sich bei der Formulierung um eine verkehrsträgerübergreifende Aussage handelt. Insgesamt wird eine textliche Ergänzung im Begründungstext zu 7.1.3.2 mit folgendem Wortlaut (fett und unterstrichen) empfohlen:</p> <p>Zu 7.1.3.2</p> <p>„(...) Im Regelfall werden z.B.: folgende Nutzungen als verträglich angesehen: land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Ton- und Sandabbau - sofern keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, Veränderungen und Schäden im Naturhaushalt damit verbunden sind, Anlage von Parks, Sport-, Spiel- und Badeplätze, Friedhöfe, Kläranlagen, Rad- und Wanderwege oder vergleichbare Nutzungen. Im Regionalplan oder im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführte, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (z.B.: Stadt-Umland-Bahn, Ausbau von Auto-</p>
--	---	---

	<p>ist eine Verlegung der St 2252 im Bereich Heinersdorf/Lohe bzw. eine Ortsumgehung von Heinersdorf /Lohe zu prüfen.</p> <p>RG 11 Schwabachtal zur Rednitz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Unterreichenbach und der Einmündung der Kreisstraße RH12 westlich Rohr verläuft die Staatsstraße 2239 im Schwabachtal (zur Rednitz). Zur Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse sind Verlegungen und Ortsumgehungen für diesen Abschnitt zu prüfen. <p>RG 13 Tal der Roth</p> <ul style="list-style-type: none"> - St 2225 OU Unterrödel (enthalten im Ausbauplan) <p>RG 15 Aischtal</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 470 OU Mailach“ 	<p>bahnen, Bau von Ortsumgehungen) sollen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Über die explizite Darstellung im Regionalplan wird deren regionales Erfordernis konstatiert. Hier ist innerhalb der regionalen Grünzüge eine möglichst funktionsverträgliche Umsetzungsvariante anzustreben. Im Falle vorhandener, nachvollziehbar realisierbarer, Alternativoptionen außerhalb der Grünzüge ist diesen der Vorzug einzuräumen. Eine diesbezügliche Prüfung hat über ein geeignetes Verfahren (z.B. Raumordnungsverfahren) zu erfolgen.“</p> <p>Es wird empfohlen, diese textlichen Ergänzungen in ein erneutes Beteiligungsverfahren zu geben.</p> <p>Zudem wird empfohlen auch zum Thema Bestandsschutz eine textliche Ergänzung vorzunehmen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, auch diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p> <p>Die einzelnen aufgelisteten Verkehrsprojekte, die in den Regionalplan übernommen werden sollen, gehören inhaltlich ins Kapitel Verkehr und können bei einer Fortschreibung dieses Kapitels aufgegriffen werden. Im Rahmen der 20. Änderung ist eine Übernahme nicht möglich, da das Verkehrskapitel nicht Gegenstand der Fortschreibung ist und lediglich redaktionell angepasst wird.</p>
	<p>Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach</p> <p>Betroffenheiten in der 20. Änderung des Regionalplanes, Kapitel 7.1.3: Die geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn berührt zwangsläufig mehrere in der Fortschreibung von Kapitel 7 genannte Landschaftsbestandteile. Dies sind insbesondere: LB 3 Talräume im Mittelfränkischen Becken, LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken, RG 1 Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach, Michelbachtal, Asbachtal, Tal der Fränkischen Rezat (E, K, S), RG 5 Aurachtal (zur Regnitz) (K, S), TG 17 Herzogenaurach, TG 55 Erlangen TG 59 Nürnberg.</p> <p>Erforderliche Textänderungen und –konkretisierungen: (...) Unter Punkt 7.1.3.2 Regionale Grünzüge heißt es: „In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird“; ebenso unter 7.1.3.3 Trenngrün „Auf den Trenngrünflächen sind Planungen und Maß-</p>	<p>(42) Beibehaltung der Ziel-Formulierung (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Laut LEP 7.1.4 (Z) sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen in den regionalen Grünzügen beeinträchtigen, unzulässig. Eine Aufweichung der aufgeführten Formulierung unter Ziffer 7.1.3.2 ist daher im Regionalplan nicht möglich. Über den Begründungstext wird das Ziel entsprechend auf die Region bezogen konkretisiert und textlich ausgestaltet. Um einerseits die Ziel-Konformität mit dem LEP zu gewährleisten und die für die Region wichtigen regionalen Grünzüge zu schützen und andererseits den in diesen verlaufenden und für die Funktionsfähigkeit der Region ebenfalls unabdingbaren linienhaften Verkehrsinfrastrukturen</p>

	<p><i>nahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls die Funktion des Trenngrüns gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.“ Diese scharfen Formulierungen im Text der „Ziele und Grundsätze“ stehen aus unserer Sicht im Widerspruch zu der auf Seite 1 dieses Schreibens dargelegten Nennung der StUB in anderen Kapiteln des Regionalplanes [Anm.: siehe Rubrik „Allgemeines“ dort aufgeführte Stellungnahme des Zweckverbandes] und der in der weiteren Begründung am Ende von 7.1.3.2 aufgeführten Passage „Im Regionalplan aufgeführte, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (z. B.: Stadt-Umland-Bahn) sollen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.“ Auch die Formulierung „Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen (z.B.: Ortsumgehungsstraßen oder auch die geplante Stadt-Umland-Bahn) stehen dieser in der Regel nicht entgegen“ (zu 7.1.3.3, Absatz 2) findet keine Entsprechung im Haupttext der „Ziele und Grundsätze“. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir um Klarstellung der Formulierungen und Aufnahme der in der Begründung genannten Ausnahmetatbestände für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den Haupttext. Das Risiko eines Zielabweichungsverfahrens für die StUB vor dem Hintergrund konkurrierender Ziele innerhalb des Regionalplanes ist zu vermeiden und Erschwernisse für den Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozess der Stadt-Umland-Bahn damit explizit auszuschließen.</i></p>	<p>Rechnung tragen zu können, wurden die im Entwurf zur 20. Regionalplanänderung aufgeführten Formulierungen gewählt. Falls unterschiedliche Ziele, die zwar grundsätzlich abschließend auf der entsprechenden Ebene abgewogen sind, auf den konkreten spezifischen Einzelfall bezogen, kollidieren sollten, können - soweit spezielle Regeln zur Konfliktlösung fehlen - die allgemeinen Regeln der Auslegung von Rechtsvorschriften angewandt werden. Nach dem Grundsatz der Spezialität verdrängt z. B. das fachlich und örtlich speziellere Ziel das allgemeiner gehaltene Ziel. (Beispiel: Eine wichtige überörtlich raumbedeutsame Verkehrstrasse kann wegen ihrer Ortsgebundenheit u.U. nur in einem naturschutzfachlich schützenswerten Gebiet sinnvoll untergebracht werden). Die Zielinterpretation obliegt dabei dem Normgeber, sprich im konkreten Fall des Ziels 7.1.3.2 dem Regionalen Planungsverband. Für das Thema „Verkehrsprojekte in regionalen Grünzügen“ ist im Begründungstext ein Weg skizziert, wie mit dieser Fragestellung umzugehen ist. Dies wurde explizit nochmals mit der für die Verbindlicherklärung des Regionalplans zuständigen Höheren Landesplanungsbehörde diskutiert und von dieser bestätigt. Mit den gewählten Formulierungen wird daher nicht die Notwendigkeit gesehen, dass ein Zielabweichungsverfahren notwendig werden könnte. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>
	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012 gilt weiterhin. Zu den Inhaltlichen Fortschreibungen des Regionalplans im Kapitel 7 „Freiraumstruktur“ mit den Änderungen bei Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Neu-aufnahmen des Teilkapitels Trenngrün weisen wir auf folgende Bedenken hin, die aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind. (...)</p> <p>Grünzüge:</p> <p>Grünzüge sollen umweltrelevante Funktionen aufnehmen, z. B. als Biotop, als Vorrang- und Schutzfläche zur (Grund)wasserneubildung und sind auch aus l.u.f. Sicht wichtig im Sinne der Nachhaltigkeit. Unbeschadet dessen weisen wir gleichermaßen auf die unter 2.1 [Anm. Vgl. Stellungnahme des Bayerischen</p>	<p>(43) textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen dargestellt worden. Bezüglich der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in diesen werden land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen i. d. R. als verträglich angesehen und sind im Begründungstext zu Kapitel 7.1.3.2 des Fortschreibungsentwurfs explizit genannt. Regionale Grünzüge stehen allen Planungen und Maßnahmen, die deren zugewiesene Funktionen nicht beeinträchtigen grundsätzlich nicht entgegen. Bestandsschutz für bereits bestehende Bebauungen und Nutzungen ist</p>

	<p><i>Bauernverbands zu 7.1.3.1]</i> genannten Bedenken, Anregungen und Anmerkungen hin. Alle Planungen, Maßnahmen und Vorhaben i.u.f. Betriebe, welche die festgelegten Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, sollen in den regionalen Grünzügen weiterhin zulässig sein. Bereits bestehende Bebauungen und Nutzungen müssen Bestandsschutz genießen. Ziel sollte sein, nicht zu großflächig Grünzüge auszuweisen. Bei der Flächenausweisung ist vorrangig auf kommunale Flächen und Ausgleichsflächen zurückzugreifen. (...)</p>	<p>grundsätzlich gegeben. Diesbezüglich wird eine textliche Ergänzung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Ergänzung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben. Die grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012 bezog sich auf eine Regionalplanfortschreibung im Bereich Windkraft und enthält keine inhaltlichen Aussagen mit einem Bezug zum Entwurf der aktuellen Regionalplanfortschreibung (20. Änderung).</p>
	<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. und Bayerischer Ziegel-Industrieverband e.V.</p> <p>(...) Regionale Grünzüge: Wir begrüßen es, dass im Regelfall die Ton- und Sandgewinnung als verträglich mit einem Regionalen Grünzug angesehen wird (S. 10, Begründung zu 7.1.3.2). bei der Rohstoffgewinnung handelt es sich um ein Vorhaben, das im öffentlichen Interesse liegt und das nicht per se – ebenso wenig wie die Land- und Forstwirtschaft – ausgeschlossen werden darf. Rohstoffgewinnung sowie VR/ VB Bodenschätzungen sind zulässig, wenn die Rohstoffgewinnung in Verbindung mit den festgelegten Folgefunktionen die Grünzugfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt oder diese wieder hergestellt wird. Kiesgruben und Steinbrüche können auch als Sekundärbiotope und für die Erholung dienen.</p>	<p>(44) Beibehaltung der bisherigen Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Bezüglich des Bodenschatzabbaus in der Region Nürnberg wird auf das Kapitel 5.2 „Bodenschätzungen“ des Entwurfs zur Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) verwiesen. In diesem sind u.a. die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gemäß LEP 5.2) festgelegt. Das Kapitel 5.2 des Regionalplanentwurfs wird lediglich redaktionell überarbeitet und nicht inhaltlich fortgeschrieben. Es bildet die fachliche Grundlage für sämtliche regionalplanerischen Aussagen zum Thema Bodenschatzabbau. Gemäß Begründung zu 7.1.3.2 des Entwurfs zur 20. Änderung des Regionalplans wird Ton- und Sandabbau i.d.R. als verträglich angesehen, sofern keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, Veränderungen und Schäden im Naturhaushalt damit verbunden sind. Seitens der Fachstelle (Bergamt Nordbayern) werden bezüglich des Entwurfs zur 20. Änderung des Regionalplans keine Einwendungen erhoben. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>
	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>(...) 7.1.3.2 Regionale Grünzüge: Der BN begrüßt die Aufnahme von Trenngrün-Flächen [<i>Anm.: hier müsste es wohl regionale Grünzüge anstatt Trenngrünflächen heißen</i>] in den regionalen LEP: Jede vor Bebauung geschützte Fläche ist wichtig. Grundsätzlich sind die Funktionen, die nach neuem LEP zugewiesen werden sollen, kritisch zu hinterfragen: Wenn eine Funktion nicht aufgeführt ist, kann sie auch nicht gegen eine Maßnahme ins Feld geführt werden. Die Regi-</p>	<p>(45) Beibehaltung der bisherigen Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Die in einem regionalen Grünzug zuweisbaren Funktionen sind im LEP 7.1.4 (Z) eindeutig definiert. Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Im Regionalplan erfolgt die regionsbezogene Konkretisierung des LEP. Weitere Funktionszuweisungen sind auf Grund von Art. 21. Abs. 1 BayLpIG</p>

	onalplaner sollten daher möglichst alle möglichen Funktionen zuweisen, damit der höchstmögliche Schutz der Grünzüge wirken kann. (...)	nicht möglich. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.
RG 1	<p>Stadt Nürnberg</p> <p>Neben redaktionellen Anpassungen werden im Rahmen der 20. Änderung insbesondere Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge und Trenngrün neu festgelegt. Für den Bereich des Nürnberger Nordens hatte die Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 12.05.2017 bereits konkrete Vorstellungen an den Planungsverband übermittelt. Dem Beteiligungsverfahren wurden diese aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu Grunde gelegt. Die Vorstellungen der Stadt Nürnberg für den Nürnberger Norden sind in der beiliegenden Karte visualisiert. Sie basieren auf den Ergebnissen des Agrarstrukturellen Gutachtens „Knoblauchsland“ und den auf dieser Grundlage festgelegten und im Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg am 18.05.2017 beschlossenen Leitlinien der Stadt Nürnberg (s. Anlage). [Anm.: Der Stellungnahme ist eine Karte „Stadt Nürnberg Knoblauchsland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ sowie eine Karte mit Vorschlägen zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen und Trenngrünflächen für den Bereich Nürnberg-Nord beigelegt]</p> <p>In folgenden Punkten weicht der Vorschlag der Stadt Nürnberg vom Entwurf der 20. Änderung des Regionalplans ab: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Regionalen Grünzugs der Gründlach im Bereich zwischen Stadtgrenze und Bahnlinie Nürnberg-Erlangen auf die Breite des festgesetzten Überschwemmungsgebiets, - Anpassung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nördlich von Neunhof an ein hier eingeleitetes FNP-Änderungsverfahren. <p>Die genannten Änderungen sind notwendig, um den städtebaulichen Entwicklungsperspektiven des Nürnberger Nordens angemessen Rechnung tragen zu können. Vor allem im Umfeld der geplanten Stadt-Umlandbahn nach Erlangen bestehen und entstehen zukünftig Chancen für neue Bauflächen, ganz im Sinne der regionalplanerischen Zielsetzung, das Städtewachstum an den Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV zu orientieren. Die Festlegung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes westlich der Erlanger Straße steht diesem Siedlungspotential im Grundsatz entgegen. Der Verzicht auf das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet westlich der Erlanger Straße wäre nicht ersatzlos: Indem die Stadt Nürnberg bei der Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft den Fokus auf andere Teilläume richtet, bleibt ein quantitativ und qualitativ „grünes“ Rückgrat bestehen. Konkret ist insbesondere auf die großzügig abgegrenzte Kulisse des neu im Regionalplan berücksichtigten Regiona-</p>	<p>(46) Modifikation des RG 1 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Zu den in der Stellungnahme aufgeführten Punkten hat am 04.09.2017 ein Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Stadt Nürnberg stattgefunden. Zudem wurden die angesprochenen Flächen seitens der Regionalplanung im Detail auch nochmals mit den naturschutzfachlichen Stellen diskutiert. Das in der Stellungnahme angesprochene Änderungsverfahren des FNP ist von dem regionalen Grünzug nicht berührt. Bezuglich der aufgeführten Reduzierung des RG 1 im Bereich zwischen Stadtgrenze und Bahnlinie Nürnberg-Erlangen auf die Breite des festgesetzten Überschwemmungsgebiets hat sich als Gesprächsergebnis folgender Vorschlag herauskristallisiert, der auch aus regionalplanerischer Sicht als sachgerecht empfunden wird: Der Grünzug RG 1 wird in dem angesprochenen Bereich etwas nach Süden verlagert, so dass einerseits den Entwicklungsüberlegungen der Stadt Nürnberg Rechnung getragen werden kann und anderseits die Funktionen und die Intention des Grünzugs RG 1 geschützt bleiben.</p> <p>Zudem wird empfohlen, den Grünzug östlich von Großgründlach zu modifizieren, um diesen mit dem ebenfalls neu abgegrenzten LB 4 zu harmonisieren (vgl. hierzu Beschlussempfehlung (34) sowie Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (34)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>

	<p>len Grünzugs entlang der Gründlach hinzuweisen, für die auf der Grundlage des Masterplans Freiraum die Perspektive einer „multifunktionalen Auenlandschaft Gründlachtal“ verfolgt wird. (...)</p>	
	<p>Gemeinde Georgensgmünd</p> <p>hinsichtlich der Teilstudie des Regionalplans Region Nürnberg bitten wir zu berücksichtigen, dass der regionale Grünzug entlang der fränkischen Rezat nicht die Bereiche hinter dem Rathaus (Festplatz und Kirchweihplatz) sowie den Bereich der gewerblichen Bebauung an der Rednitzstraße erfasst. Hier ist unter anderem ein Metallverarbeitender Betrieb, ein Autohaus, der gemeindliche Bauhof sowie die Kläranlage für Georgensgmünd/Röttenbach im Bestand vorhanden. Für diesen Bereich gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32 „Rother Weg“. Diese Anregung haben wir bereits bei der Beteiligung im letzten Jahr an die Regierung geschickt, die uns per Mail vom 26.08.2016 eine entsprechende Anpassung angekündigt hat. Aus dem Auszug der Karte von Regionalplan-Entwurf Stand Mai 2017 lässt sich aufgrund fehlender „Genauigkeit“ nicht feststellen, ob unsere Anregungen tatsächlich mit aufgenommen wurden, weshalb diese im Anhörungsverfahren nochmals eingereicht werden.</p>	<p>(47) textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Die angesprochenen Bereiche wurden im Rahmen des Fortschreibungsentwurfs zur 20. Änderung des Regionalplans berücksichtigt. Auf Grund des bayernweit vorgegebenen regionalplanerischen Maßstabs 1:100.000 und der vorgegebenen offenen Signatur der regionalen Grünzüge im Planzeichenkatalog sind Konkretisierungen und Darstellungen in der angesprochenen Detailschärfe grundsätzlich jedoch schwer bis nicht darstellbar. Sämtliche bestehende Infrastrukturen sowie rechtskräftige Bebauungspläne haben, unabhängig davon, auch in regionalen Grünzügen Bestandsschutz. Hierzu wird eine textliche Ergänzung zur Klarstellung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Ergänzung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>
RG 2	<p>Gemeinde Kirchensittenbach</p> <p><u>Regionaler Grünzug:</u></p> <p>Für das Gemeindegebiet von Kirchensittenbach ist die Aufnahme eines sog. „regionalen Grünzugs“ entlang des Sittenbachs vorgesehen. Dieser geplante „regionale Grünzug“ ist überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebiets dargestellt. Der kürzlich aus dem LSG herausgenommene Bereich in Unterkrumbach (gegenüber der Kläranlage Sittenbachtal) wurde nicht als „regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Regionalen Grünzügen wird mindestens eine der drei Funktionen „Erholungsvorsorge“, „Verbesserung des Bioklimas“ oder „Gliederung der Siedlungsräume“ zugewiesen. Dem Sittenbachtal sind alle drei dieser Funktionen zugewiesen. In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir bitten Sie um Mitteilung, welche konkrete Breite der vorgesehene Grünzug entlang des Sittenbachs hätte und welche Flurstücke betroffen wären. Insbesondere wäre es für uns auch wichtig zu wissen, welche konkreten Rechte und Pflichten sich für die Eigentümer der Uferflurstücke ergeben (z.B. in Bezug auf</p>	<p>(48) Beibehaltung des RG 2 (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Der einzige gültige, bayernweit vorgegebene, Maßstab der Regionalplanung beträgt 1:100.000. Dadurch bedingt und in Verbindung mit der offenen Signatur der regionalen Grünzüge, die im Planzeichenkatalog bayernweit einheitlich vorgegeben ist, lassen sich aus den zeichnerischen Festsetzungen auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich keine parzellenscharfen Rückschlüsse ziehen. Flächenhafte Gebietsfestlegungen im Regionalplan haben daher notwendigerweise auch keine linienscharfen Außengrenzen, selbst wenn ebenfalls im Regionalplan aufgeführte linienhafte Strukturen (Straßen usw.) dies u.U. vermuten lassen würden. Der kürzlich aus dem LSG herausgenommene Bereich in Unterkrumbach ist von dem regionalen Grünzug nicht berührt. Bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen auf Grundstücken innerhalb von Grünzügen wird auf den Begründungstext zu Kapitel 7.1.3.2</p>

<p>Abholzung, landwirtschaftliche Nutzung) sowie welche Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung möglich oder verpflichtend sind (z.B. Bachbettpflege). Die Gemeinde Kirchensittenbach ist mit der Aufnahme des regionalen Grünzugs nicht einverstanden und befürwortet keine weiteren Einschränkungen durch den Regionalplan. Die Gemeinde Kirchensittenbach ist mit dem Ist-Zustand im Sittenbachtal bzw. insbesondere im Bereich des Sittenbachs sehr zufrieden und wird eigenverantwortlich (ohne Vorgaben von „Oben“) dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Schutzgüter sowie die im geplanten regionalen Grünzug vorgesehenen Funktionen geschützt und erhalten bleiben. Derzeit ziehen wir z.B. bei Maßnahmen in und um Gewässer einen durch die Gemeinde beauftragten Gewässerberater (Herrn Deinzer, ehemaliger Mitarbeiter des WWA Nürnberg) zu Rate und stimmen die Maßnahme mit diesem ab. Wir bitten Sie, dies zu respektieren und unsere Handlungsfähigkeit in unserem Gemeindegebiet durch die Ausweisung eines regionalen Grünzugs nicht weiter einzuschränken. Die Verantwortung der Pflege soll auch weiterhin bei den Grundstücksbesitzern sowie der Gemeinde verbleiben.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer:</u></p> <p>Durch die Anstrengungen in der Abwasserbeseitigung in den letzten Jahrzehnten hat sich die Gewässergüte in vielen Gewässern der Region in einen guten Zustand entwickelt. So weist insbesondere auch der Sittenbach mittlerweile fast durchgehend die Saprobie-Gütekasse II auf. Um diesen guten ökologischen und chemischen Zustand in seinem Bestand zu erhalten und zu stabilisieren, ist es erforderlich, im Bereich der Abwasserbeseitigung die verbliebenen Belastungsschwerpunkte, wie z.B. Regenauflässe und Schmutzwassereinleitungen, weiterhin zu vermindern und abzubauen (Auszug aus der Begründung zu Kapitel 7).</p> <p>Diese Punkte hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Mit weiteren Einschränkungen in der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Kirchensittenbach nicht einverstanden. Für die vorhandenen Einleitungsstellen liegen wasserrechtliche Genehmigungen vor.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Die Wasserversorgung soll zukunftssicher möglichst aus zentralen Anlagen erfolgen. Dabei werden unter „zentralen Anlagen“ Trinkwasseranlagen auf kommunaler bzw. lokaler Ebene verstanden, im Gegensatz zu den „dezentralen Hausbrunnen“. Die Versorgung soll einwandfrei sein. Verschiedene Anlagen sind noch nicht zukunftssicher. Insbesondere für die Wasserversorgung einiger Gemeinden in den Landkreisen Roth und Nürnberger Land ist aus hy-</p>	<p>verwiesen. Grundsätzlich bemisst sich die Frage der Zulässigkeit stets danach, ob die Funktionen eines Grünzugs beeinträchtigt sind oder nicht. Dies kann stets nur Einzelfall bezogen vor dem Hintergrund konkreter Projektdaten (Größe des Projekts, konkreter Standort, Vorprägung des Raums usw.) beurteilt werden und lässt sich nicht allgemein-abstrakt und losgelöst vom konkreten Vorhaben beantworten. Jedoch sind in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.2 Bereiche aufgelistet, die i. d. R. als funktionsverträglich anzusehen sind. Dazu gehören u.a. auch land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen. Die reine Bodennutzung (Ackerflächen, Wiesen usw.) ist generell als verträglich anzusehen. Konkrete Pflichten lassen sich aus der Ausweisung eines regionalen Grünzugs nicht ableiten. Bezüglich der aufgeführten Aspekte im Bereich Hochwassersschutz, oberirdische Gewässer und Wasserversorgung wird auf das Kapitel 7.2 „Wasserversorgung“ des Entwurfs zur Regionalplanfortschreibung sowie die zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen verwiesen. Im Begründungstext zu Kapitel 7.1.3.2 werden Kläranlagen explizit bei der Auflistung der i. d. R. funktionsverträglichen Planungen und Maßnahmen in Bezug auf regionale Grünzüge aufgeführt. Darüber hinaus werden keine Konfliktpotentiale zwischen wasserwirtschaftlichen Fragestellungen und regionalen Grünzügen im Sittenbachtal gesehen. Sowohl seitens der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. Stellungnahme des Landkreises Nürnberger Land i. V. m dazu gehöriger Beschlussempfehlung (49)) wie auch der Höheren Naturschutzbehörde und des Sachgebiets Städtebau der Regierung von Mittelfranken (vgl. Stellungnahme Regierung v. Mittelfranken i. V. m dazugehöriger Beschlussempfehlung (4)) wird die Bedeutung des Sittenbachtals vor dem Hintergrund der ihm zugewiesenen Funktionen eindeutig bestätigt und für schützenswert und regional bedeutsam erachtet, so dass dessen Ausweisung als regionaler Grünzug fachlich unstrittig ist. Daher wird empfohlen, diesen Grünzug in der bisherigen Form beizubehalten. Am 28.09. hat zu den in der Stellungnahme der Gemeinde Kirchensittenbach aufgeführten Punkten ein Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Gemeinde Kirchensitten-</p>
--	--

	<p>gienischen Gründen und aufgrund von Grenzwertüberschreitungen eine Sanierung oder Neuorientierung erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Gemeinde Kirchensittenbach, die Stadt Heideck und den Zweckverband Heidenberggruppe (Auszug aus der Begründung zu Kapitel 7). Diesen Punkt hat der Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kirchensittenbach ist hier bemüht, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu ergreifen und die Wasserversorgung zukunftssicher zu gestalten.</p> <p>Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der weiteren Planung, die Beantwortung der gestellten Fragen sowie um Information, ob und in welcher Form die Stellungnahme in den Regionalplan einfließt. Der Landrat des Landkreises Nürnberger Land, Herr Armin Kroder, sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten dieses Schreiben als Abdruck zur Kenntnis.</p>	<p>bach stattgefunden, in dem Einvernehmen bezüglich aller Fragestellungen erzielt werden konnte.</p>
	<p>Landratsamt Nürnberger Land</p> <p>Neuaufnahme regionaler Grünzug Hammerbachtal:</p> <p>Das Hammernachtal erstreckt sich zwischen den Orten Henfenfeld und Offenhausen, wobei die Quellbereiche im Umgriff der Ortsteile Kucha und Breitenbrunn liegen. Das relativ breite Kerbtal des Hammerbaches weist auf einer Gesamtlänge von ca. 10 km* ein Gefälle von etwa 100 Höhenmetern auf. Zusammen mit einem Einzugsgebiet von etwa 28 km² leistet es damit einen erheblichen Anteil an der Kalt- bzw. Frischluftzufuhr ins Pegnitztal und den daran angrenzenden Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Vor allem Kerbtäler wie das Hammerbachtal eignen sich aufgrund ihrer Topographie besonders zum Transport kühler Luftmassen aus den hier zum Teil bewaldeten Jurahängen in Richtung tieferer Lagen. Das gesamte Tal liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ und weist einige gesetzlich geschützte Biotopstrukturen auf. Auch einige der für den Landkreis Nürnberger Land typischen Hutanger, wie der „Brandanger Offenhausen“ sowie beeindruckende Naturdenkmale wie die „Friedenseiche“ bei Kucha oder die Alteichen in Engelthal liegen im Einzugsbereich des Hammerbachtals und lassen sich durch das gut ausgebauten örtliche Rad- und Wanderwegenetz erreichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt das Hammerbachtal alle für einen Grünzug erforderlichen Funktionen. Darüber hinaus wäre dessen Aufnahme als Grünzug ein wichtiges Instrument um Eigenart und Schönheit der charakteristischen landschaftlichen Naturausstattung im Landkreis zu erhalten und für nachfolgende Generationen sowie Erholungssuchenden zu bewahren zu können. Das Vorhaben diesen regionalen Grünzug aufzu-</p>	<p>(49) Kenntnisnahme</p> <p>Die fachlichen Ausführungen sind im Rahmen der Darstellung des Grünzugs RG 2 aufgegriffen und u.a. fachliche Grundlage für die Zuweisung der Funktionen „Verbesserung des Bioklimas“, „Erholungsvorsorge“ und „Gliederung der Siedlungsräume“.</p>

	<p>nehmen wird deshalb aus Sicht des Naturschutzes begrüßt.</p> <p><i>* [Anm.: in der dem Planungsverband übermittelten Stellungnahme stand 10 cm. Da es sich hierbei um einen offensichtlichen Tippfehler handelt, wurde dieser hier nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Nürnberger Landes berichtigt.]</i></p> <p>Neuaufnahme regionaler Grünzug Sittenbachtal:</p> <p>Die Neuaufnahme dieses Grünzuges wird aus fachlicher Sicht aufgrund folgender Aspekte ebenfalls begrüßt: Das Sittenbachtal reicht von Steinensittenbach bei Hormersdorf bis nach Altenrittenbach, einem Vorort von Hersbruck. Dabei fällt die Topografie auf einer Länge von ca. 13 km Höhe um 200 Höhenmeter ab. Das Tal ist überwiegend eng eingeschnitten und weitet sich erst bei Kirchensittenbach etwas auf. Durch zahlreiche Seiten- und Nebentälchen wird der Landschaftsraum allerdings auf eine Einzugsfläche von ca. 40 km² vergrößert. Die im Haupttal liegenden Orte sind verhältnismäßig klein und abgesehen von Kirchensittenbach lückig bebaut. Durch diese Gegebenheiten können größere Kaltluftmassen zügig ins Pegnitztal einströmen. Damit leistet das Sittenbachtal einen nicht unerheblichen Beitrag zur Kalt- bzw. Frischluftzufuhr für den Ballungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen und hinsichtlich dieser Funktion mit dem als Grünzug ausgewiesenen Oberen Pegnitztal (50 Höhenmeter Gefälle auf fast 30 km Länge zwischen Neuhaus an der Pegnitz und Hersbruck) mindestens gleichwertig. Darüber hinaus weist das Sittenbachtal eine höhere Dichte von Wanderwegen auf als das Pegnitztal, was zeigt, dass das Gebiet für die Naherholung von nicht unerheblichem Wert ist. Um zu vermeiden, dass durch unstrukturierte Siedlungsentwicklung dieser wichtige Beitrag für die Frischluftzufuhr von mehr als einer halben Million Menschen verloren geht, sollte aus fachlicher Sicht das Sittenbachtal, wie dargestellt, als Regionaler Grünzug im Regionalplan ausgewiesen werden. Das geplante Gewerbegebiet bei Unterkrumbach wurde bei der Abgrenzung des Grünzugs berücksichtigt und wird demnach von der Ausweisung des Grünzugs nicht berührt. (...)</p>	
	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>(...) Der BN begrüßt die Erweiterung des RG 2 Pegnitztal um die kleineren Flusssysteme Sittenbachtal und Hammerbachtal. Alle drei Funktionen wurden zugeordnet, was ebenfalls positiv ist. (...)</p>	(50) Kenntnisnahme
RG 5	Stadt Herzogenaurach	(51) Beibehaltung Klimafunktion (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)

	<p>(...) Mit der grafischen Darstellung eines Regionalen Grünzuges im Aurachtal (RG 5) besteht grundsätzlich Einverständnis. Mit der für das Aurachtal vorgenommenen Zuordnung der Freiraumfunktionen (K) Verbesserung des Bioklimas und der folgenden Formulierung im vorgelegten Regionalplanentwurf unter Ziffer 7.1.3.2 „In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird“, besteht hingegen kein Einverständnis. (...)</p>	<p>Alle regionalen Grünzüge weisen in der Region 7 die Funktion „Verbesserung des Bioklimas“ auf, da sie entscheidend mit dazu beitragen, den Frischlufttransport in den Verdichtungsraum zu gewährleisten. Dies gilt aus fachlicher Sicht auch für den RG 5 der unmittelbar in den Verdichtungsraum mündet. Daher wird empfohlen, die Klimafunktion beizubehalten. Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Laut LEP 7.1.4 (Z) sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen in den regionalen Grünzügen beeinträchtigen, unzulässig. Eine Aufweichung der aufgeführten Formulierung unter Ziffer 7.1.3.2 ist daher im Regionalplan nicht möglich. Über den Begründungstext wird das Ziel entsprechend auf die Region bezogen konkretisiert und textlich ausgestaltet.</p> <p>Alle Aspekte wurden im Rahmen eines Abstimmungssprächs am 26.09.2017 mit der Stadt Herzogenaurach erläutert. Es wird empfohlen, die bestehenden Formulierungen beizubehalten.</p>
RG 10	<p>Gemeinde Rohr</p> <p>Der regionale Grünzug RG 10 Zwieselbachtal liegt im Verfahrensgebiet der Dorferneuerung und Flurneuordnung Regelsbach. Im Zuge dieses Verfahrens sind bereits schon grundlegende Planungen beschlossen worden. Es wurden z.B. folgende Maßnahmen geplant und auch teilweise schon in Auftrag gegeben. Neubau einer Geh- und Radwege entlang der Kreisstraße RH 11 zwischen Regelsbach und Nemsdorf. Das bestehende Feuerwehrhaus an der Kreisstraße RH 11 in Hengdorf würde bei der Realisierung des Radwegs rückgebaut und anstelle der baufälligen Maschinenhalle auf der Flurnummer 744 der Gemarkung Regelsbach neu errichtet werden. Zusammen mit dem Markt Roßtal wurde vereinbart, dass beide Gemeinden ein gemeinsames Gewässerentwicklungskonzept für den „Zwieselbach“ durchführen werden. Im Verlauf der Umsetzung dieses Konzepts wird es unweigerlich Veränderungen im Bereich des Bachlaufs geben. (...)</p>	<p>(52) Kenntnisnahme</p> <p>Geh- und Radwege gehören zu den Nutzungen, die in der Regel als verträglich mit regionalen Grünzügen angesehen werden und werden namentlich in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.2 genannt. Bezuglich der Neuerrichtung des Feuerwehrhauses auf einem bereits vorgeprägten Standort kann h. E. wohl von keiner neuen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die konkrete Einzelfallprüfung kann unabhängig davon erst bei Vorliegen konkreter Planunterlagen erfolgen. Bezuglich des Gewässerentwicklungskonzepts wird kein Konfliktpotential gesehen, da hier i.d.R. von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.</p>
RG 11	<p>Stadt Schwabach</p> <p>(...) Rednitztal, Zwieseltal, Schwabachtal: Die Bereiche Rednitztal, Zwieseltal und Schwabachtal sind im wesentlichen Teil von Landschaftsschutzgebieten</p>	<p>(53) textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Kläranlagen gehören zu den Planungen und Maßnahmen, die in der Regel keine Funktionsbeeinträchtigung regionaler</p>

	<p>und nicht zur Bebauung vorgesehen. Aus diesem Grunde widerspricht das Ziel der Raumordnung in diesen Bereichen nicht den Zielen der Stadt Schwabach. Bereich zwischen Wolkersdorf und Dietersdorf: Die Stadt Schwabach begrüßt, dass der Bereich zwischen Wolkersdorf und Dietersdorf (Vorderer und Hinterer Rothenberg) über die Flächen des Landschaftsschutzgebietes hinaus nicht Bestandteil des Regionalen Grünzugs ist.</p> <p>Kläranlage: Auf die vorhandene Kläranlage wird vorsorglich hingewiesen, deren Erweiterbarkeit durch das Ziel der Raumordnung nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Lesbarkeit: Die Signaturen (Doppelstrich) ragen teilweise in bebaute Bereiche, wodurch die Lesbarkeit des Ziels der Raumordnung nicht eindeutig ist. Es wird angeregt, die Signaturen entsprechend den Zielaussagen anzupassen. (...)</p>	<p>Grünzüge darstellen und sind im Begründungstext zu Kapitel 7.1.3.2 explizit aufgeführt. Hier wird kein Konfliktpotential gesehen. Bereits existierende Infrastrukturen genießen ohnehin auch in Grünzügen Bestandsschutz. Gleiches gilt für rechtswirksame Flächennutzungspläne bzw. rechtskräftige Bebauungspläne. Diesbezüglich wird eine textliche Ergänzung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben. Vermehrte Überlagerungen von bebauten Bereichen sind einzig dem regionalplanerischen, bayernweit vorgegebenen, Maßstab 1:100.000 sowie der bayernweit vorgegebenen Regionalplangrundkarte geschuldet. Dadurch ist die Zielaussage nicht beeinflusst. Zeichnerische Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung weisen maßstabsbedingt zwangsläufig nicht die parzellscharfe Genauigkeit der Bauleitplanung auf. Die Letztabgängigkeit der regionalplanerischen Ziele bezieht sich grundsätzlich auf die regionalplanerische Maßstabsebene.</p>
	<p>Gemeinde Rohr</p> <p>(...) Zusammen mit dem Markt Roßtal wurde vereinbart, dass beide Gemeinden ein gemeinsames Gewässerentwicklungskonzept für den „Zwieselbach“ durchführen werden. Im Verlauf der Umsetzung dieses Konzepts wird es unweigerlich Veränderungen im Bereich des Bachlaufs geben. Diese Aussage trifft auch auf den regionalen Grünzug RG 11 „Schwabachtal zur Rednitz“ zu, da auch hierfür ein Gewässerentwicklungskonzept durch die Gemeinde Rohr in Auftrag gegeben wird. Außerdem ist durch die Gemeinde ein gemeinsames LEADER+ Projekt geplant, das die Anlegung eines Mühlen- und Kirchenwegs vorsieht. Auch in diesem Fall kann es zu Maßnahmen kommen, die in den Bachverlauf der „Schwabach“ eingreifen. Dieses Projekt soll als Lückenschluss die verschiedenen Geh- und Radwege im Bereich des Schwabachtals miteinander verbinden, die vorhandenen Wege sollen saniert bzw. weiter ausgebaut werden.</p>	<p>(54) Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich des Gewässerentwicklungskonzepts wird kein Konfliktpotential gesehen, da hier i.d.R. von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Rad- und Wanderwege gehören zu den Nutzungen, die in der Regel als verträglich mit regionalen Grünzügen angesehen werden und werden explizit namentlich in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.2 genannt.</p>
RG 12	<p>Gemeinde Kammerstein</p> <p>Der Gemeinderat stellt fest, dass die Gemeinde Kammerstein bei den Änderungen im Teilkapitel Regionale Grünzüge (7.1.3.2) im RG 12 Aurachtal (zur</p>	<p>(55) Beibehaltung des RG 12 (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017), textliche Ergänzung Bestandschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Gemeinde Kammerstein am 19.09.2017 wurden die in der Stel-</p>

<p>Rednitz) (E, K) betroffen ist. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde Kammerstein in dem vorgesehenen regionalen Grüngzug bereits mehrere Maßnahmen bzw. Vorhaben geplant hat: Dorferneuerung und Flurneuordnung im Ortsteil Mildach, Dorferneuerung und Flurneuordnung im Ortsteil Barthelmesaurach, Umbau der Kläranlage Barthelmeßaurach mit Anschluss an den Aurachtalsammler mittels Druckleitung von der Kläranlage Barthelmeßaurach zum Anschlusspunkt bei Mildach, Anbau oder Erweiterung der Grundschule Kammerstein in Barthelmeßaurach bzw. Errichtung einer Kindertagesstätte in Barthelmeßaurach im Bereich des Aurachtals, Dorferneuerung Rudelsdorf, Errichtung des Informationszentrums Tabakanbau Rudeldorf inklusive Remise, Entwicklung von ausreichendem Wohnraum und Nachverdichtung.</p> <p>Auf einen möglichen Ausbau der Kreisstraße RH 5 mit Geh- und Radweg durch den Landkreis Roth wird hingewiesen.</p> <p>Die allesamt im öffentlichen Interesse geplanten Maßnahmen bzw. Planungen dürfen durch die Änderungen im Teilkapitel Regionale Grüngüge (7.1.3.2) nicht gefährdet werden. Es gilt Konflikte im Bereich des Regionalplanes und der gemeindlichen Entwicklung zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Kammerstein beantragt daher die Herausnahme der betroffenen Gebiete.</p>	<p>lungnahme aufgeführten Fragestellungen diskutiert. Zu allen, im Nachgang aufgeführten Aspekten der Stellungnahme wurde Einvernehmen erzielt.</p> <p>Bezüglich der Dorf- und Flurneuordnungsmaßnahmen wird kein Konfliktpotential gesehen, da hier i.d.R. von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Kläranlagen gehören, wie Geh- und Radwege laut Begründungstext zu Kapitel LEP 7.1.3.2 i. d. R. zu den funktionsverträglichen Nutzungen und sind dort explizit textlich genannt. Im Fall der Gemeinde Kammerstein trifft diese Regelvermutung auf die Kläranlage zu. Bezüglich eines Anbaus bzw. einer Erweiterung der Grundschule ist auf Grund des geplanten Standortes und des Umfangs kein Konfliktpotential mit dem RG 12 gegeben. Gleiches gilt für die geplante Kindertagesstätte. <i>[Anm. hier wurden seitens der Gemeinde Kammerstein für beide Planungen Pläne mit den konkret angedachten Standorten übermittelt]</i>. Bezuglich Nachverdichtungsmaßnahmen, die dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms entsprechen, besteht grundsätzlich kein Konfliktpotential. Die in dem Gespräch am 19.09.2017 im Sinne einer Ortsabrandung dargelegten Entwicklungsüberlegungen im Randbereich des RG 12 (bayerweit vorgegebener Maßstab 1:100.000, offene Signatur) sind als nicht funktionsbeeinträchtigend anzusehen. Die Eignung des Aurachtals als regionaler Grüngzug wurde grundsätzlich bereits im Rahmen der erstmaligen Aufnahme in den Regionalplan und auch im Rahmen der Entwurfserstellung zur 20. Änderung des Regionalplans seitens der naturschutzfachlichen Stellen überprüft und bestätigt. Für die Herausnahme großflächigerer Areale gibt es daher weder eine fachliche Grundlage und im Nachgang zu dem Gespräch vom 19.09.2017 auch keine Notwendigkeit, da kein Konfliktpotential mit den aufgeführten Entwicklungsabsichten der Kommune gegeben ist. Bezuglich des möglichen Ausbaus der Kreisstraße RH 5 wird auf die bestehenden Formulierungen in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.2 verwiesen, in denen die Zulässigkeit von verkehrlichen Planungen und Maßnahmen in regionalen Grüngügen geregelt ist. Geh- und Radwege sind dort zudem explizit aufgeführt und im Regelfall als verträglich mit den Funktionen eines regionalen</p>
---	---

		Grünzugs anzusehen. Für die Kreisstraße RH 5 gilt für die bestehende Trasse ohnehin Bestandsschutz. Diesbezüglich wird eine textliche Ergänzung im Regionalplan empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.
RG 13	<p>Stadt Roth Der Stadtrat der Stadt Roth hat in seiner Sitzung am 25.07.2017 die 20. Änderung des Regionalplans behandelt. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, für folgende die Stadt Roth betreffende Punkte, Einwendungen bzw. Hinweise vorzunehmen: (...) Der Regionale Grünzug ist im Bereich zwischen Wallersbach und Eckersmühlen durch die Gredl-Bahn durchschnitten. Wir wollten in diesem Zusammenhang nicht vergessen auf das mögliche S-Bahn-Projekt von Roth nach Hilpoltstein zu verweisen.</p> <p>[Anm.: Anlage: Auszug FNP]</p>	<p>(56) Kenntnisnahme Bezüglich des möglichen S-Bahn-Projekts wird auf die bestehenden Formulierungen in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.2 verwiesen, in denen die Zulässigkeit von verkehrlichen Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen geregelt ist. Eine abschließende Beurteilung muss stets einzelfallbezogen (Standort bzw. Verlauf, Dimension des Verkehrsvorhabens usw.) erfolgen.</p>
	<p>Stellungnahme Privatperson (...) Regionale Grünzüge hier RG 13, Tal der Roth: Derzeit laufen Projekte wie die Umgehungsstraße Eckersmühlen (7. Ausbauplan f. Staatsstraßen; Dringlichkeitsliste, 11.10.2011) evtl. auch ein Ausbau des „Gredl“ Schienenverkehr Roth - Hilpoltstein und vielleicht auch eine Umgehung Hilpoltstein [RmbH]. All diese Vorhaben wiedersprechen dem Ausweis als Grünzug bzw. Landschaftsschutzgebiet im besagten Bereich. (...)</p>	<p>(57) Kenntnisnahme Bezüglich der Realisierung von Verkehrsprojekten in regionalen Grünzügen wird auf die bestehenden Formulierungen in der Begründung zu Kapitel 7.1.3.2 verwiesen. In diesen sind die aufgeworfenen Fragestellungen bezüglich der Zulässigkeit von Verkehrsprojekten geregelt. Ein grundsätzlicher genereller Widerspruch ist vor dem Hintergrund dieser Formulierungen daher nicht erkennbar. Vielmehr muss eine abschließende Beurteilung stets einzelfallbezogen (Standort bzw. Verlauf, Dimension des Verkehrsvorhabens, Vorbelaufung des Raums usw.) und funktionsbezogen erfolgen.</p>
RG 15	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt (...) Insbesondere im Tal der Aisch befinden sich Rohstoffgewinnungsstellen bzw. Abbauplanungen (z. B. östlich Gremsdorf) sowie das Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen QS 2 (Quarzsand, östlich Adelsdorf) und das Vorbehaltsgebiet QS 26 (zwischen Mailach und Lonnerstadt). Die Lagerstätten im Aischgrund wurden im Auftrag und mit Mitteln des Wirtschaftsministeriums erkundet (Erkundung Mineralischer Rohstoffe in Bayern, Bayer. Geologisches Landesamt, 1994). Ihre Nutzbarkeit wird mit "sehr gut" angegeben. Hier muss weiterhin uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein, da sie der mittel- bis</p>	<p>(58) Beibehaltung der bisherigen Formulierungen (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017) Bezüglich des Bodenschatzabbaus in der Region Nürnberg wird auf das Kapitel 5.2 „Bodenschätz“ des Entwurfs zur Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) verwiesen. In diesem sind u.a. die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gemäß LEP 5.2) festgelegt. Das Kapitel 5.2 des Regionalplanentwurfs wird lediglich redaktionell überarbeitet und nicht inhaltlich fortgeschrieben. Es bildet die fachliche Grundlage für sämtliche regionalplanerischen Aussagen zum Thema</p>

	langfristigen Rohstoffversorgung dienen.	Bodenschatzabbau – auch für die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche. Das Vorranggebiet QS 2 und das Vorbehaltsgebiet QS 26 sind nicht vom regionalen Grüngzug berührt. Ton- und Sandabbau gehört i.d.R. zu den verträglichen Nutzungen in regionalen Grüngügen, sofern keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, Veränderungen und Schäden im Naturhaushalt damit verbunden sind. Eine abschließende Beurteilung kann lediglich einzelfallbezogen (Standort, Dimension, Art des Abbaus usw.) erfolgen. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.
7.1.3.3 (Z)	Stadt Schwabach (...) Trenngrün zwischen Wolkersdorf und Nürnberg: In der aktuellen Karte zur 20. Regionalplanänderung wird ein Verhindern des Zusammenwachses zwischen Schwabach und Nürnberg durch den regionalen Grüngzug als Gliederungselement verhindert. Eine Doppelsicherung mittels Trenngrün sieht der Regionalplan nicht vor. Die Belange der Stadt Schwabach sind ausreichend berücksichtigt. Trenngrün im Bereich Vorderer und Hinterer Rothenberg: Die Stadt Schwabach begrüßt, dass der Bereich zwischen Wolkersdorf und Dietersdorf (Vorderer und Hinterer Rothenberg) nicht durch Trenngrün unterbrochen wird. Die Gliederung der Ortsteile innerhalb des Stadtgebietes erfolgt ausreichend über die kommunale Bauleitplanung, u.a. durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Trenngrün westlich Unterreichenbach und westlich Dietersdorf: Die Anregung wurde im Zuge des Vorentwurfs bereits geprüft und von Seiten der Regionalplanung für nicht notwendig erachtet. Der Begründung wird gefolgt. Trenngrün zu Rednitzhembach und Kammerstein: Die Anregung wurde im Zuge des Vorentwurfs durch die Regionalplanung bereits geprüft. Die Gemeinden sind so stark zusammengewachsen, dass eine Umsetzung des Ziels der Trennung wenn überhaupt, dann nur sehr schwer umsetzbar erscheint und die Anregung nicht Bestandteil der Regionalplanänderung werden soll. Der Begründung wird gefolgt. (...)	(59) Kenntnisnahme Ein Trenngrün zwischen der Gemeinde Kammerstein und der Stadt Schwabach wäre im regionalplanerischen Maßstab darstellbar, wird jedoch aus regionalplanerischer Sicht in Abstimmung mit den Fachstellen aktuell nicht für erforderlich gehalten. Die Siedlungszäsur zwischen Wolkersdorf und Nürnberg wird, wie in der Stellungnahme der Stadt Schwabach ausgeführt, bereits über die siedlungsgliedernde Funktion des regionalen Grüngugs gewährleistet, so dass die Darstellung eines Trenngrüns nicht erforderlich ist und eine Doppelsicherung darstellen würde.
	Landratsamt Nürnberger Land (...) Die Ausweisung von Trenngrün zur Strukturierung und Begrenzung der Siedlungsräume und zum Erhalt der typischen Landschaftsstruktur wird aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls begrüßt. Weite Teile des Landkreises sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, weshalb verstärktes Augenmerk auf dem Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes liegt.	(60) Kenntnisnahme Um ein unkontrolliertes Zusammenwachsen bislang getrennter Ortsteile und die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen zu verhindern, wurden im Landkreis Nürnberger Land Trenngrünflächen im Entwurf zur Regionalplanfortschreibung (20. Änderung) dargestellt, u.a. auch in den beispielhaft ge-

	<p>Durch den vermehrten Siedlungsdruck auf gut an das überörtliche Straßennetz angebundene Gebiete, konnte in der Vergangenheit ein enormer Zuwachs an besiedelten Bereichen verzeichnet werden. Da insbesondere auch Gewerbe- flächen an die Randlagen der Orte verlagert werden, zeichnet sich eine Aus- dehnung der bisherigen Ortsbereiche in die freie Landschaft hin ab und ehe- mals „getrennte“ Ortsteile „wachsen“ zusammen. Beispielhaft wären hierbei die Gemeinde Leinburg und die Stadt Altdorf zu nennen. Diese Entwicklung ist durch die Aufnahme neuer trennender Grünstrukturen in den aktualisierten Regionalplan einzudämmen. (...)</p>	<p>nannten Kommunen.</p>
	<p>Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach</p> <p>Betroffenheiten in der 20. Änderung des Regionalplanes, Kapitel 7.1.3: Die geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn berührt zwangsläufig mehrere in der Fortschreibung von Kapitel 7 genannte Landschaftsbestandteile. Dies sind insbesondere: LB 3 Talräume im Mittelfränkischen Becken, LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken, RG 1 Rednitz-/ Regnitztal mit Tal der Gründlach, Michelbachtal, Asbachtal, Tal der Fränkischen Rezat (E, K, S), RG 5 Aurachtal (zur Regnitz) (K, S), TG 17 Herzogenaurach, TG 55 Erlangen TG 59 Nürnberg.</p> <p>Erforderliche Textänderungen und –konkretisierungen: (...) Unter Punkt 7.1.3.2 Regionale Grünzüge heißt es: „<i>In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird</i>“; ebenso unter 7.1.3.3 Trenngrün „<i>Auf den Trenngrünflächen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls die Funktion des Trenngrüns gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird</i>.“ Diese scharfen Formulierungen im Text der „Ziele und Grundsätze“ stehen aus unserer Sicht im Widerspruch zu der auf Seite 1 [Anm.: siehe Rubrik „Allgemeines“ dort aufgeführte Stellungnahme des Zweckverbandes] dieses Schreibens dargelegten Nennung der StUB in anderen Kapiteln des Regionalplanes und der in der weiteren Begründung am Ende von 7.1.3.2 aufgeführten Passage „<i>Im Regionalplan aufgeführte, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (z. B.: Stadt-Umland-Bahn) sollen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.</i>“ Auch die Formulierung „<i>Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen (z.B.: Ortsumgehungsstraßen oder auch die geplante Stadt-Umland-Bahn) stehen dieser in der Regel nicht entgegen</i>“ (zu 7.1.3.3, Absatz 2) findet keine Entsprechung im Haupttext der „Ziele und Grundsätze“. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir um Klar-</p>	<p>(61) Beibehaltung der Ziel-Formulierung (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen stehen der Funktion von Trenngrünflächen in der Regel nicht entgegen. Die Stadt-Umland-Bahn ist exemplarisch explizit im Begründungstext zu 7.1.3.3 genannt. Mit den gewählten Formulierungen wird daher nicht die Notwendigkeit gesehen, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden könnte. Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen stellen keine Siedlungsflächen dar. Vielmehr haben diese selbst siedlungsgliedernden Charakter, so dass diese i. d. R. auch nicht im Widerspruch zu 7.1.3.3 (Z) stehen können. Es wird empfohlen, die bisherigen Formulierungen beizubehalten.</p>

	<p>stellung der Formulierungen und Aufnahme der in der Begründung genannten Ausnahmetatbestände für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den Haupttext. Das Risiko eines Zielabweichungsverfahrens für die StUB vor dem Hintergrund konkurrierender Ziele innerhalb des Regionalplanes ist zu vermeiden und Erschwernisse für den Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozess der Stadt-Umland-Bahn damit explizit auszuschließen.</p>	
	<p>Bayerischer Bauernverband Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012 gilt weiterhin. Zu den Inhaltlichen Fortschreibungen des Regionalplans im Kapitel 7 „Freiraumstruktur“ mit den Änderungen bei Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Neu-aufnahmen des Teilkapitels Trenngrün weisen wir auf folgende Bedenken hin, die aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind. (...)</p> <p>Trenngrün:</p> <p>Trenngrün-Bereiche sollen als Ergänzungen zu Grünzügen ausgewiesen werden. Sie dienen der Sicherung der siedlungsnahen Erholungsfunktionen und zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und sollen in Verbindung zur freien Landschaft stehen, z.B. als Klimaschneisen und Lebensraum sowie Rückzugs- und Austauschgebiet für Pflanzen und Tiere. Auch hier weisen wir gleichermaßen auf die unter 2.1 [Anm. Vgl. <i>Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands</i> zu 7.1.3.1 (Z)] genannten Bedenken, Anregungen und Anmerkungen hin. Auch hier sollte das Ziel sein, nicht zu großflächig Trenngrün auszuweisen. Über die Jahrhunderte haben sich in den ländlich-dörflichen Regionen charakteristische Siedlungsstrukturen herausgebildet. Diese vorhandenen charakteristischen Merkmale und gewachsenen Strukturen sollten sorgsam weiterentwickelt werden. Trenngrün-Bereiche sollen dann aus dem Regionalplan gestrichen werden, wenn keine Tendenzen zum Zusammenwachsen von Siedlungen erkennbar sind</p>	<p>(62) Kenntnisnahme Die ausgewiesenen Trenngrünflächen tragen mit dazu bei, die angesprochenen charakteristischen Siedlungsstrukturen in ländlich-dörflichen Regionen zu bewahren, da sie das unkontrollierte Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen verhindern. Sie sind in Abstimmungen mit den Fachstellen lediglich dort ausgewiesen, wo sie vor diesem Hintergrund fachlich sinnvoll sind. Die grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012 bezog sich auf eine Regionalplanfortschreibung im Bereich Windkraft und enthält keine inhaltlichen Aussagen mit einem Bezug zum Entwurf der aktuellen Regionalplanfortschreibung (20. Änderung).</p>
TG 1	<p>Markt Wachenroth</p> <p>Der Markt Wachenroth erhebt gegen die geplante 20. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg (7) Einwände, da eine Festsetzung von Trenngrün zwischen Wachenroth und Volkersdorf bestehenden und künftigen Planungszielen der Marktgemeinde widerspricht. Der Bereich zwischen Volkersdorf und Wachenroth ist teilweise bereits überplant, im Anschluss an Wachenroth und die dort bestehenden Betriebe ist ein Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung – BauNVO – durch den Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet“ Richtung Westen/Volkersdorf festgesetzt. Der Bereich außerhalb des o.g. Be-</p>	<p>(63) Beibehaltung TG 1 in bisheriger Form (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017) In einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung des Marktes Wachenroth sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt am 26.09.2017 wurden alle in der Stellungnahme aufgeführten Punkte diskutiert. Das Industriegebiet ist von dem TG 1 nicht berührt. Gleiches gilt für die Freifläche zwischen Industriegebiet, Bahnlinie und St 2260. Nördlich der St 2260 verläuft das TG 1 Richtung Nordwesten (über vorh. Biotop). Eine</p>

	<p>bauungsplanes Richtung Volkersdorf ist wichtig für eine künftige Weiterentwicklungsmöglichkeit und eine eventuelle zusätzliche oder ausschließliche Zufahrt der vorhandenen Betriebe, so dass diese dann teilweise nicht mehr durch den Ortskern fahren müssen.</p> <p>Im Hinblick auf die beschlossene Verlegung der Staatsstraße 2260 wird die bisherige Trasse wohl zurückgestuft in eine GVS bzw. Ortsstraße, es ist noch nicht festgelegt, wo bzw. wie oft der Ortsteil Volkersdorf an die neue Trasse der St 2260 angebunden werden soll. Seitens des Staatlichen Bauamtes wurden uns noch keine genaueren Planungen vorgelegt, es wurde uns nur mitgeteilt, dass aktuell geplant wird und haushaltsabhängig evtl. 2019-2020 gebaut werden könnte. Entlang bzw. in der Nähe zu dieser alten Trasse der St 2260 sollte eine künftige Entwicklung in Sinne einer Bebauung weiterhin möglich sein, da die Flächen entlang der alten St 2260 – im Gegensatz zu anderen potenziellen Flächen – außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Reichen Ebrach liegen. Die Entwicklung in diesem Bereich ist zudem wegen der teilweise bereits bestehenden Infrastruktur mit weitaus geringerem Aufwand und Flächenverbrauch umzusetzen, als in anderen Bereichen möglich. Eine Festsetzung von Trenngrün in diesem Bereich würde diese Entwicklungsmöglichkeit verhindern oder zumindest erheblich erschweren.</p>	<p>potentielle Verlagerung der St 2260 steht nicht im Widerspruch zum TG 1. Gleichermaßen gilt für von der bisherigen bzw. potentiell künftigen St 2260 abzweigende Verkehrswege, z.B. zur Anbindung von Volkersdorf oder des Industriegebiets. Auf Grund dieser Klarstellungen wurden seitens des Marktes Wachenroth im Gespräch vom 26.09.2017 keine weiteren Bedenken gegen das TG 1 artikuliert. Auch seitens der UNB wurden diese Klarstellungen als sachgerecht erachtet. Daher wird empfohlen, das TG 1 in der bisherigen Form beizubehalten.</p>
TG 13	<p>Markt Eckental</p> <p>Die Ausweisung der Trenngrünflächen TG 13 und TG 14 in Eckental wird abgelehnt, da der Markt Eckental darin einen erheblichen Eingriff in seine Planungshoheit sieht. Zudem wurden im Vorgriff auf künftige Baulandausweisungen sowohl im TG 13 als auch im TG 14 finanzielle Aufwendungen in Form von Planungen und Investitionen sowie Erwerb von Grundstücken getätigt. Der Markt Eckental sieht auch den Grundsatz des Vorrangs von Flächenversiegelung im Innenbereich gegenüber Außenbereich (insbesondere beim TG 14) verletzt.</p> <p>Das TG 13 befindet sich östlich des bestehenden Gewerbegebietes in Brand und nördlich der vorhandenen Umgehungsstraße „B2“. Die Ausweisung als Trenngrün würde einer künftigen Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Osten und auch entlang der Umgehungsstraße entgegenstehen. Grundsätzlich beabsichtigt der Markt Eckental die Ausweisung von Gewerbeflächen gerade auch an der Bundesstraße. Dies zeigt auch die aktuelle 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereiche 4) in dem mögliche Wohnbauflächen in Gewerbeflächen umgewidmet werden sollen. Eine entsprechende Entwicklung wird auch angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet sowie nördlich der Bundesstraße angestrebt. Dies wiederum würde dem Ziel 2.2.2.3,</p>	<p>(64) Modifikation des TG 13 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Es wird empfohlen, das TG 13 bezüglich der räumlichen Darstellung in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zu modifizieren. Diesbezüglich konnte in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung des Marktes Eckental am 21.09.2017 ein Konsens bezüglich eines potentiellen Lösungsweges erzielt werden. Somit wären weitere gewerbliche Entwicklungen im Ortsteil Brand möglich, ohne dass dadurch bandartige Siedlungsstrukturen entstehen würden. Eine Siedlungszäsur bliebe erhalten. Konkret wird empfohlen, das TG 13 modifiziert nach Osten zu verschieben und nach Norden (Grünflächen im FNP, Sportanlage) fortzusetzen. Eine Verbindung zu TG 14 würde damit hergestellt (vgl. Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (64)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>

	<p>Sicherung der Arbeitsplatzzentralität entsprechen. Eine Verhinderung der möglichen Entwicklung an dieser Stelle würde bedeuten, dass künftig Gewerbeansiedlungen nur noch direkt im Anschluss an Wohnbauflächen und nicht am bestehenden Gewerbestandort möglich wären. Des Weiteren hat der Markt Eckental für eine Erweiterung der Gewerbegebäuden in Brand bereits Investitionen getätigt, in dem mögliche Erweiterungsflächen im Entwässerungssystem berücksichtigt wurden und dieses entsprechend größer dimensioniert wurde (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken). Durch die bestehende Umgehungsstraße wird das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche unseres Erachtens schon u.a. aus immissionsrechtlichen Gründen bereits verhindert. Auch nach Norden in Richtung Forth ist das Zusammenwachsen auf Grund der großen Entfernung zu Forth nicht zu erwarten. Der Erholungswert der als Trenngrün ausgewiesenen Fläche wird ohnehin als niedrig eingestuft, da hier die aktuelle Nutzung der angrenzenden Flächen als Gewerbe bzw. Bundesstraße zuwiderläuft. (...)</p> <p>Abschließend sieht sich der Markt Eckental durch die vorgesehenen Trenngrünflächen in seiner Planungshoheit und im finanziellen Bereich verletzt, zumal die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p>	
TG 14	<p>Markt Eckental</p> <p>Die Ausweisung der Trenngrünflächen TG 13 und TG 14 in Eckental wird abgelehnt, da der Markt Eckental darin einen erheblichen Eingriff in seine Planungshoheit sieht. Zudem wurden im Vorgriff auf künftige Baulandausweisungen sowohl im TG 13 als auch im TG 14 finanzielle Aufwendungen in Form von Planungen und Investitionen sowie Erwerb von Grundstücken getätigt. Der Markt Eckental sieht auch den Grundsatz des Vorrangs von Flächenversiegelung im Innenbereich gegenüber Außenbereich (insbesondere beim TG 14) verletzt. (...)</p> <p>Das TG 14 befindet sich am östlichen Rand von Eschenau, angrenzend des Rathauses, Wohnbebauung und der Mittelschule. Dieser Bereich eignet sich nach Ansicht des Marktes Eckental besonders zu einer Abrundung des Hauptortes Eschenau. Im Vorgriff auf ausstehende Baulandausweisung hat der Markt Eckental bereits Flächen in diesem Areal erworben. Die Ausweisung als Trenngrün würde auch hier unsere städtebaulichen Ziele erheblich beeinträchtigen, da eine weitere Entwicklung in Eschenau, die dem anerkannten enormen Siedlungsdruck Rechnung trägt, zwangsläufig in die „freie Natur“ erfolgen müsste. Dies verstößt unseres Erachtens auch gegen das Gebot der vorrangigen Nachverdichtung des Innenbereichs gegenüber der Versiegelung der in der freien Natur gelegenen Flächen (Vorrang Innenbereich vor Außen-</p>	<p>(65) Modifikation des TG 14 im Zuge eines erneuten Beleidigungsverfahrens</p> <p>Es wird empfohlen, das TG 14 bezüglich der räumlichen Darstellung in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ geringfügig zu modifizieren, um eine Verbindung zu TG 13 herzustellen. Diesbezüglich konnte in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung des Marktes Eckental am 21.09.2017 ein Konsens bezüglich eines potentiellen Lösungsweges erzielt werden. Verlauf des TG 14 entlang des Bachlaufs (Eckenbach). Westl. Grenze TG: Verbindungsweg Bauhof-Grillplatz, östl. Grenze TG: etwas östlich der im FNP dargestellten Ausgleichsflächen. Fortsetzung des TG entlang des Bachlaufs (Waldstück westl. Bauhof und Recyclinghof ist Teil des TG). Weiterer Verlauf über Eckenmühle (Weiher), Ausgleichs- und Grünflächen, Tennisplatz, Biotope und Waldbereich. Das Asphaltwerk liegt nicht innerhalb des TG 14. Mit dieser Darstellung wären weitere gemeindliche Entwicklungen möglich, ohne dass dadurch bandartige Siedlungsstrukturen entstehen würden. Eine Siedlungszäsur bliebe erhalten. (vgl. Kartographische Darstellung zu Be-</p>

	<p>bereich). Abschließend sieht sich der Markt Eckental durch die vorgesehenen Trenngrünflächen in seiner Planungshoheit und im finanziellen Bereich verletzt, zumal die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p>	<p>schlussempfehlung (65)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>
TG 17	<p>Stadt Herzogenaurach</p> <p>Mit der Darstellung des Trenngrüns (TG 17) besteht kein Einverständnis, da in diesem Bereich, unter Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete in den Talräumen grundsätzlich Bebauungsplanarrondierungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit möglich sein müssen, ohne den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zu widersprechen. Darüber hinaus befindet sich im Abschnitt des eingetragenen Trenngrünymbols (TG 17) auch der Talraum des Schleifmühlbaches, so dass ein direktes Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen nicht möglich ist. Es wird um eine Herausnahme dieser Darstellung bzw. Festlegung gebeten. (...)</p>	<p>(66) Beibehaltung TG 17 in bisheriger Form (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017)</p> <p>Am 26.09.2017 hat bezüglich des TG 17 ein Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Stadt Herzogenaurach mit folgenden Klarstellungen stattgefunden: Auch mit der sich im Verfahren befindlichen Darstellung des Trenngrüns TG 17 sind Bebauungsplanarrondierungen möglich. Das TG 17 verläuft nicht östlich der LSG-Grenze und steht damit einer potentiellen Siedlungserweiterung des Ortsteils Hauptendorf nach Westen nicht entgegen (Lage TG 17 zwischen LSG's, Verlauf über Ausgleichsfläche zum B.-Pl. Nr. 51). Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung der Stadt Herzogenaurach keine weiteren Bedenken mehr gegen das TG 17 artikuliert. Es wird daher empfohlen, das TG 17 in der bisherigen Form beizubehalten.</p>
TG 20	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt</p> <p>(...) Das Trenngrün TG 20 (zwischen Langenzenn und Horbach) überlagert das Vorbehaltsgebiet für Ton TO 7. Dieses stellt die langfristige Reserve des hier abbauenden und produzierenden Dachziegelwerks dar. Ein (langfristiger) Rohstoffabbau muss hier auch weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>(67) Kenntnisnahme</p> <p>Mit Trenngrünflächen soll das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsstrukturen sowie das Entstehen bandartiger Siedlungsstrukturen verhindert werden. Dem Abbau von Bodenschätzen stehen Trenngrünflächen grundsätzlich nicht entgegen. Auch im Falle eines Bodenschatzabbaus bleibt eine Siedlungszäsur erhalten.</p>
TG 21	<p>Stadt Langenzenn</p> <p>Im Bereich des Trenngrün 21 ist von der Stadt Langenzenn eine geringfügige Erweiterung der Gewerbeflächen nach Süden beabsichtigt [Anm.: Anlage mit Planausschnitt Gewerbeerweiterung und Beschlussbuchauszug sind der Stellungnahme beigefügt]. Die Stadt Langenzenn bittet um Sicherung der Planungsabsicht, da ausreichend Raum für die Entwicklung von Trenngrün bestehen bleibt und bei gegebener Planzeichenunschärfe die Einzelfallbetrachtung ja bereits in der Begründung zum Regionalplankapitel Kapitel 7 Seite 11 vorgesehen ist. Weitere Einwendungen und Bedenken (...) liegen nicht vor.</p>	<p>(68) Kenntnisnahme</p> <p>Auf Grund des einzig gültigen, bayernweit vorgegebenen, regionalplanerischen Maßstabs 1:100.000 ist auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich keine Parzellenschärfe gegeben, wie in der Stellungnahme richtigerweise zum Ausdruck gebracht. Eine geringfügige Erweiterung gewerblicher Bauflächen ist in dem in der Stellungnahme angesprochen Bereich aus regionalplanerischer Sicht nicht ausgeschlossen und mit dem TG 21 vereinbar.</p>

TG 39	<p>Stadt Altdorf</p> <p>bezugnehmend auf das Beteiligungsverfahren zur 20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) erhebt die Stadt Altdorf bei Nürnberg Widerspruch bezüglich der Ausweisung des Trenngrüns Nr. 39 beim Ortsteil Ludersheim. Das Trenngrün Nr. 39 tangiert ein geplantes Gewerbegebiet nahe dem Ortsteil Ludersheim. Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Altdorf hat am 29.09.2011 entschieden, an dieser Stelle eine Gewerbefläche im Flächennutzungsplan auszuweisen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altdorf befindet sich gerade in der Überarbeitung. Dieses Gewerbegebiet wurde bewusst an dieser Stelle ausgewiesen. Zum einen liegt es an einer Umgehungsstraße, womit es gut an die Infrastruktur angeschlossen ist. Weiterhin sollte die Gewerbefläche nicht in der Nähe zu den Wohnflächen entstehen, damit die Bürger nicht beeinträchtigt und durch Zufahrtsverkehr gestört werden. Durch die Festsetzung eines Trenngrüns wird die Ausweisung einer Gewerbefläche an dieser Stelle erschwert. Auf Grund dieser Bedenken erhebt die Stadt Altdorf bei Nürnberg Einspruch gegen die Ausweisung des Trenngrüns Nr. 29.</p>	<p>(69) Modifikation des TG 39 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Es wird empfohlen, das TG 39 bezüglich der räumlichen Darstellung in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zu modifizieren und nach Osten zu verschieben. Diesbezüglich konnte in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Stadt Altdorf am 08.08.2017 ein Konsens bezüglich eines potentiellen Lösungsweges erzielt werden. Somit wären weitere gewerbliche Entwicklungen im Ortsteil Ludersheim möglich, ohne dass dadurch bandartige Siedlungsstrukturen entstehen würden. Eine Siedlungszäsur bliebe erhalten. Konkret wird empfohlen, das TG 39 nach Osten zu verschieben (künftige Lage: LSG, Kreisverkehr, Flächen zw. Kreisverkehr u. BP 35 sowie nördlich Kreisverkehr). (vgl. Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (69)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>
	<p>Landratsamt Nürnberger Land</p> <p>(...) Hinsichtlich des geplanten Trenngrüns 39 ergeht aus fachlicher Sicht lediglich die Anmerkung, dass eine Reduzierung auf die bewaldeten Bereiche möglich wäre, um die Ausweitung des bereits vorhandenen Gewerbegebietes in Ludersheim nicht unnötig zu beschränken. Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung und der damit einhergehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes wären weitere Gewerbeflächen aus fachlicher Sicht in diesem Bereich vertretbar.</p> <p><i>[Anm: In der ursprünglich dem Regionalen Planungsverband übermittelten Stellungnahme stand anstatt der Formulierung „auf die bewaldeten Bereiche“ die Formulierung „der bewaldeten Bereiche“. Da diese abweichende Formulierung grundlegend unterschiedliche inhaltliche Aussagen zur Folge hat, wurde Rücksprache mit der Kreisverwaltungsbehörde gehalten. Hier wurde schriftlich darum gebeten, die Formulierung in der o.a. Form zu verwenden, da es sich bei der ursprünglich übermittelten Formulierung um einen Tippfehler handele.]</i></p>	<p>(70) Modifikation des TG 39 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Es wird empfohlen, das TG 39 bezüglich der räumlichen Darstellung in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zu modifizieren und nach Osten zu verschieben. Diesbezüglich konnte in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung der Stadt Altdorf am 08.08.2017 ein Konsens bezüglich eines potentiellen Lösungsweges erzielt werden. Somit wären weitere gewerbliche Entwicklungen im Ortsteil Ludersheim möglich, ohne dass dadurch bandartige Siedlungsstrukturen entstehen würden. Eine Siedlungszäsur bliebe erhalten. Konkret wird empfohlen, das TG 39 nach Osten zu verschieben (künftige Lage: LSG, Kreisverkehr, Flächen zw. Kreisverkehr u. BP 35 sowie nördlich Kreisverkehr). (vgl. Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (69)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>
TG 45	<p>Markt Schwanstetten</p> <p>Der Markt Schwanstetten spricht sich entschieden gegen die Festsetzung eines Trenngrüns (TG 45) im Bereich zwischen den beiden Ortsteilen</p>	<p>(71) Modifikation des TG 45 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Es wird empfohlen, das TG 45 bezüglich der räumlichen</p>

	<p>Schwand und Leerstetten mit folgender Begründung aus: Im Zuge der Gebietsreform 1978 wurden die beiden Gemeinden Markt Schwand und Gemeinde Leerstetten zum Markt Schwanstetten zusammengeführt. Um diesen Zusammenschluss zu erreichen, wurde eigens ein neuer Ortsname gebildet und in der Mitte der beiden ehemaligen Ortsteile entstand das neue Gemeindezentrum mit den öffentlichen Einrichtungen Rathaus, Schule, Mehrzweckhalle, Kindertageseinrichtungen und Bauhof. Bereits in der damaligen gemeindlichen Bauleitplanung wurde als langfristiges Ziel das Zusammenwachsen der beiden Ortsteile gesehen. In diesem Zuge wurden z.B. auch die Versorgungseinrichtungen im südlichen Bereich von Leerstetten und im nördlichen Bereich von Schwand so ausgelegt, dass ein zukünftiges „Zusammenwachsen“ möglich ist. Die geplante Festlegung eines Trenngrüns in diesem Bereich würde einer möglichen gemeindlichen Bauleitplanung entgegenlaufen.</p>	<p>Darstellung in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zu modifizieren. Diesbezüglich konnte in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung am 21.08.2017 sowie in weiteren Abstimmungsprozessen im Nachgang ein Konsens bezüglich eines potentiellen Lösungsweges erzielt werden. Somit wären weitere bauliche Entwicklungen möglich, ohne dass dadurch bandartige Siedlungsstrukturen entstehen würden. Eine Siedlungszäsur bliebe erhalten. Konkret wird empfohlen, das TG 45 entsprechend der kartographischen Darstellung zur Beschlussempfehlung (71) zu modifizieren. Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p> <p>Rein vorsorglich wird bereits an dieser Stelle auch auf die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung in den Bereichen Landschaftsschutz sowie Walderhalt hingewiesen, die von künftigen Planungen im Bereich des im Entwurf dargestellten TG 45 ebenfalls betroffen sein könnten.</p>
	<p>Landratsamt Roth (...) Zum Trenngrün TG 45 Schwanstetten möchten wir lediglich auf den politischen Willen des Marktes Schwanstetten zum Zusammenwachsen der Ortsteile (neues Ortszentrum) hinweisen.</p>	<p>(72) Kenntnisnahme Diesbezüglich wird auf die Beschlussempfehlung (71) verwiesen, in der sich mit dem politischen Willen des Marktes Schwanstetten auseinandergesetzt wird.</p>
TG 46	<p>Markt Allersberg Der Marktgemeinderat Allersberg ist in der aktuellen 20. Änderung durch die Festlegung des Trenngrüns TG 46 Kapitel 7.1.3.3 betroffen. Der Marktgemeinderat Allersberg hat in seiner Sitzung vom 24.07.2017 über die Festlegung des Trenngrüns Nr. 46 beraten und diese abgelehnt. Aus nachgenannten Gründen bitten wir um Herausnahme des Trenngrüns TG 46: Laut Beschluss des Marktgemeinderates soll die bauliche Entwicklung vorrangig im Kernort Allersberg stattfinden. Dies entspricht auch der Festlegung Nr. 3.1.3 des Regionalplanes, wonach sich „eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, sich in der Regel in den zentralen Orten vollziehen“ soll. Der Kernort Allersberg ist zu einem Großteil direkt von Landschaftsschutzgebietsflächen umgeben. Lediglich im Bereich Südosten in Richtung des Höhenrückens Eulenhof und westlich in Richtung Altenfelden bestehen weitere Entwicklungsf lächen. Auf Grund der Höhenlage in Richtung Eulenhof und die Nähe zum Erholungsgebiet Rothsee wurde und wird eine bauli-</p>	<p>(73) Modifikation des TG 46 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens Es wird empfohlen, das TG 46 bezüglich der räumlichen Darstellung in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zu modifizieren. Diesbezüglich konnte in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung am 21.08.2017 ein Konsens bezüglich eines potentiellen Lösungsweges erzielt werden. Somit wären weitere bauliche Entwicklungen möglich, ohne dass dadurch bandartige Siedlungsstrukturen entstehen würden. Eine Siedlungszäsur bliebe erhalten. Konkret wird empfohlen, das TG 46 im Bereich der Engstelle LSG – Altenfeldener Str. und fortgesetzt in südwestlicher Richtung darzustellen. (vgl. Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (73)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>

	<p>che Entwicklung aus städtebaulicher Sicht und aus Gründen der stark negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgelehnt. Dabei wurde das Ziel des Regionalplanes Nr. 3.1.4, dass „bei der Siedlungstätigkeit auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen werden soll“ berücksichtigt. Ebenso soll gemäß Nr. 3.1.5 „im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte [...], Rothsee und Brombachsee“ auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit hingewirkt werden“. Der westliche Bereich Allersbergs grenzt direkt an die Autobahn A 9 an, weshalb auch dieser Bereich aus Gründen des Immissionschutzes keiner baulichen Überplanung zugeführt werden kann.</p> <p>Auch der östliche Bereich des Ortsteiles Altenfelden, wurde bereits untersucht und auch dieser ist aufgrund der Nähe zur Autobahn für eine Wohnbebauung nicht geeignet, wodurch auch hier bereits eine räumliche Trennung zum Kernort Allersberg auch in der Zukunft besteht (siehe dazu auch die Lärmesswerte in der Anlage) [Anm.: <i>Der Stellungnahme ist eine entsprechende Anlage beigefügt</i>].</p> <p>Einzig mögliche Entwicklungsfläche ist demnach die im Westen und Nordwesten gelegene Fläche des Kernortes Allersberg. Im vorgenannten Bereich definiert der gültige Landschaftsplan des Marktes Allersberg bereits Freihalteflächen und Hecken und Gehölzstandorte als trennendes Element. Das Ziel der Festlegung des Trenngrüns TG 46 wird demnach bereits heute erfüllt und auf eine Festlegung auf Ebene des Regionalplanes sollte aus Sicht des Marktes Allersberg verzichtet werden. Wir bitten daher um Überprüfung des Sachverhalts und Entnahme des Trenngrüns TG 46 aus der 20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7).</p>	
TG 48	<p>Stadt Roth</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Roth hat in seiner Sitzung am 25.07.2017 die 20. Änderung des Regionalplans behandelt. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, für folgende die Stadt Roth betreffende Punkte, Einwendungen bzw. Hinweise vorzunehmen:</p> <p>TG 48: Die beabsichtigte Lage des Trenngrüns 48 entspricht nicht dem des Flächennutzungsplans der Stadt Roth (FNP). Leider lässt sich die genaue Lage aufgrund fehlender Planungsschärfe im Regionalplan nicht abgreifen. Wir weisen darauf hin, dass der Umgriff entsprechend den Ausweisungen des FNP erfolgen soll. Zudem teilen wir nachrichtlich mit, dass momentan angrenzend an das TG 48 die Entwicklung des Baugebietes „Abenberger Höhe“ vorangetrieben wird. Westlich des Westrings sind im rechtsgültigen FNP der Stadt Roth Wohnbauflächen vorgesehen, die der Darstellung des TG 48 widersprechen. Aus Sicht der Stadt Roth ist die Ausdehnung des TG 48 an die Darstel-</p>	<p>(74) textliche Ergänzung Bestandsschutz im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Eine Überlagerung des rechtswirksamen FNP der Stadt Roth mit dem in der Karte dargestellten Trenngrün findet nicht statt. Dies ist ggf. lediglich dem bayernweit vorgegebenen regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 geschuldet, der grundsätzlich keine parzellenscharfen Rückschlüsse ermöglicht.</p> <p>Unabhängig davon haben sämtliche rechtswirksame bzw. rechtskräftige Flächennutzungs- und Bebauungspläne ohne Bestandsschutz. Diesbezüglich wird eine Ergänzung im Begründungstext zu Kapitel 7.1.3.3 empfohlen (vgl. Befehlssempfehlung (7)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>

	<p>lung des FNPs anzupassen. Die Größe des TG 48 ist entsprechend abzuändern. Wir schlagen vor die Größe (Ausdehnung) analog des TG 47 zu planen. (...)</p> <p><i>Anm.: Anlage: Auszug FNP</i></p>	<p>Seitens der Verwaltung der Stadt Roth wurde am 24.08.2017 rückgemeldet, dass mit der o.a. Klarstellung kein weiterer Handlungsbedarf mehr besteht.</p>
TG 52	<p>Gemeinde Röttenbach</p> <p>Seitens der Gemeinde Röttenbach wurden insgesamt 2 Stellungnahmen abgegeben. In der ersten Stellungnahme wurden keine Einwendungen erhoben. Es wurde jedoch um einen Detailplan zum TG 52-Bereich gebeten, insbesondere mit der Benennung der betroffenen Grundstücke. Im Rahmen einer ergänzend eingebrachten Stellungnahme der Gemeinde Röttenbach sollte zudem, gegenüber dem Eigentümer der Flurnummern 47/2 und 48 Gemarkung Mühlstetten gewährleistet werden, dass er den geplanten Neubau einer Reithalle mit Pferdeboxen, überdachter Mistlage und Reitplatz verwirklichen kann. Das Landratsamt Roth wurde, laut Stellungnahme, bereits in Kenntnis gesetzt, eine positive Antwort ist zu erwarten.</p> <p><i>Beigefügte Anlage: Planunterlagen zu der angesprochenen Planung</i></p>	<p>(75) Kenntnisnahme</p> <p>Der einzige zulässige regionalplanerische Maßstab ist 1:00.000, d.h. parzellenscharfe Aussagen bzw. Rückschlüsse sind hier grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Bezüglich der im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Planunterlage kann aus regionalplanerischer Sicht keine Funktionsbeeinträchtigung des TG 52 festgestellt werden. Rein vorsorglich wird jedoch bereits an dieser Stelle auf die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Hochwasserschutz hingewiesen, die von einer künftigen Planung potentiell betroffen sein könnten.</p>
TG 53	<p>Stadt Heideck</p> <p>Das geplante Trenngrün „TG 53 Heideck“ im neu aufgenommenen Teilkapitel „Trenngrün“ (künftig 7.1.3.3) stellt für die Stadt Heideck einen nicht unwesentlichen Hinderungsgrund für eine mögliche weitere Entwicklung der Ortsteile Seiboldsmühle und Heideck dar und wird deshalb von der Stadt Heideck aus folgenden Gründen abgelehnt. Das vorgesehene Trenngrün befindet sich in einem der wenigen Bereiche im Stadtgebiet, in dem nicht bereits durch andere Schutzgebiete (LSG, FFH und Vogelschutzgebiete o.ä.) eine künftige Entwicklung behindert oder gar ausgeschlossen ist. Die Festsetzung einer Trenngrünfläche in Nord-Süd-Richtung würde zudem keinen bedeutenden Mehrwert für die in der Begründung zur Fortschreibung des 20. Regionalplanes genannten Schutzzüge bedeuten. Das Kleinklima in diesem Bereich wird vor allem durch den Luftaustausch in Richtung der Hauptwindrichtung im Talraum beeinflusst. Eine Zäsur zwischen den Ortsteilen ist in diesem Bereich bereits durch den freigehaltenen Uferbereich der Kleinen Roth gegeben.</p>	<p>(76) Modifikation des TG 53 im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Es wird empfohlen, das TG 53 bezüglich der räumlichen Darstellung in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zu modifizieren. Diesbezüglich konnte in einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung am 29.08.2017 ein Konsens bezüglich eines potentiellen Lösungsweges erzielt werden. Somit wären weitere bauliche Entwicklungen möglich, ohne dass dadurch bandartige Siedlungsstrukturen entstehen würden. Eine Siedlungszäsur bliebe erhalten. Konkret wird empfohlen, das TG 53 künftig nördlich der St 2226 am Verlauf des Lochbächleins, des LSG sowie der Biotope und Ausgleichsflächen auszurichten. Südlich der St 2226 soll das TG 53 nach Osten verschoben werden. Das TG 53 soll sich hier am Verlauf der Kleinen Roth, des LSG sowie der Biotope orientieren (vgl. Kartographische Darstellung zu Be-schlussempfehlung (76)). Es wird empfohlen, diese Änderung ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben.</p>

Vorschläge weiterer TG's	Stadt Nürnberg <p>Neben redaktionellen Anpassungen werden im Rahmen der 20. Änderung insbesondere Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge und Trenngrün neu festgelegt. Für den Bereich des Nürnberger Nordens hatte die Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 12.05.2017 bereits konkrete Vorstellungen an den Planungsverband übermittelt. Dem Beteiligungsverfahren wurden diese aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu Grunde gelegt. Die Vorstellungen der Stadt Nürnberg für den Nürnberger Norden sind in der beiliegenden Karte visualisiert. Sie basieren auf den Ergebnissen des Agrarstrukturellen Gutachtens „Knoblauchsland“ und den auf dieser Grundlage festgelegten und im Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg am 18.05.2017 beschlossenen Leitlinien der Stadt Nürnberg (s. Anlage). [Anm.: Der Stellungnahme ist eine Karte „Stadt Nürnberg Knoblauchsland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ sowie eine Karte mit Vorschlägen zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen und Trenngrünflächen für den Bereich Nürnberg-Nord beigelegt] (...)</p> <p>Ergänzungen von Trenngrün werden – ebenfalls auf der Grundlage der für das Knoblauchsland festgelegten Leitlinien der räumlichen Entwicklung – für folgende Bereiche vorgeschlagen: - Trenngrün beiderseits der Erlanger Straße (B4) zwischen den Ortschaften Boxdorf und Buch, - Trenngrün zwischen den Ortsteilen Schnepfenreuth, Höfles und Buch.</p> <p>Ein weiterer Vorschlag zur Ergänzung von Trenngrün betrifft den Bereich beiderseits der Mühlhofer Hauptstraße zwischen den Ortsteilen Mühlhof (Stadt Nürnberg) und Wolkersdorf (Stadt Schwabach). Im Detail sollte die Abformung des Trenngrüns dabei so gewählt werden, dass die bauliche Nutzung der Grundstücke Fl.Nrn. 222/4 und 223/1 Gemarkung Reichelsdorf nicht in Frage gestellt ist.</p>	(77) Ergänzung TG „Boxdorf/Buch“ und TG „Schnepfenreuth, Höfles und Buch“ im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens <p>Die seitens der Stadt Nürnberg vorgeschlagenen Trenngrünflächen in den Bereichen „Boxdorf/Buch“ bzw. zwischen den Ortsteilen Schnepfenreuth, Höfles und Buch werden aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Mit den Ergebnissen des Agrarstrukturellen Gutachtens „Knoblauchsland“ und den auf dieser Grundlage beschlossenen Leitlinien der Stadt Nürnberg liegen neue abwägungsrelevante Sachverhalte vor. Es wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen, die beiden o.a. Trenngrünflächen als TG 64 und 65 im Kapitel 7.1.3.3 zu ergänzen und diese ins erneute Beteiligungsverfahren zu geben (vgl. hierzu: Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (77)). Das Trenngrün zwischen den Ortsteilen Mühlhof (Stadt Nürnberg) und Wolkersdorf (Stadt Schwabach) wird für nicht erforderlich gehalten. Diesbezüglich wurde in Abstimmung mit der Stadt Schwabach der regionale Grünzug so erweitert, dass er über dessen siedlungsgliedernde Funktion die Trennung der beiden Ortsteile in diesem Bereich gewährleistet. Eine ergänzende Ausweisung eines Trenngrüns wird aus Gründen der Doppelsicherung daher nicht empfohlen. (vgl. auch Beschlussempfehlung (59)).</p>
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. <p>7.1.3.3 Trenngrün: 16 kleine Trenngrünflächen im Landkreis Nürnberger-Land sind der Beweis dafür, dass zu viel gebaut wird, denn nur deshalb sind sie nötig. Es besteht die Pflicht aus dem BayLpIG zur Schaffung eines Freiraumverbundsystems (Vorgabe aus dem Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLpIG: Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden.) Die Trenngrün-Flächen könnten hierzu ein weiteres Bausteinchen liefern, sind jedoch etwas klein ausgefallen. Das mag an der Zielsetzung als reine Siedlungstrennung liegen. Eine</p>	(78) Beibehaltung der räumlichen Umgriffe (gemäß Entwurfsstand 20. Änderung 05.05.2017) <p>Die Festlegung der Trenngrünflächen ist am LEP orientiert (vgl. LEP 3.3 (B)) und in Abstimmung mit den Fachstellen erfolgt. Gemäß Art. 21. Abs. 1 BayLpIG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Daher wird empfohlen, die Anzahl der dargestellten Trenngrünflächen nicht weiter zu erhöhen (Ausnahme Trenngrünflächen Stadtgebiet Nürnberg) bzw. bestehende Trenngrünflächen nicht auszuweiten. Trenngrünflächen ha-</p>

	<p>Formulierung im ersten Absatz zur Vernetzung mit benachbarten Schutzgebieten wäre hier sicher hilfreich. Ausschnitt aus den Änderungen zum Bayerischen LEP, Vorblatt, abrufbarer Entwurf S. 49 [Anm.: Zitat Text „Zu 3.3 (B)“]. Dennoch lässt die Formulierung Spielraum für etwas größere Trenngrünflächen: Da nichts Spezifisches festgelegt ist, außer dass nach LEP regionale Grünzüge und Trenngrün festgelegt werden können, wäre hier ein innovatives Vorgehen wünschenswert: grüne Infrastruktur, ein Netz aus grünen Verbindungen, die nicht bebaut oder sonst negativ beeinflusst werden dürfen. Beispiel: Verbinden der Trenngrün 13/14/15/16 als Netz mit Anschluss an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Anschluss von TG 34/35 Leinburg an den Bannwald. Verbinden der TG 37/38/39 in Altdorf zu einem Netz und Verlängern zur Autobahn und zum LSG in Richtung Hegnenberg. Gut gelungen: 41/42 als Vernetzung im LSG. Wichtig wäre hier noch, dass ein absolutes Bebauungs- und Versiegelungsverbot für diese Flächen festgelegt wird und vorhandene Straßen überbrückt werden sollen, um einen echten Biotopverbund zu schaffen. Für den Bereich des Marktes Eckental zusätzliche Darstellung von Trenngrün zwischen Forth und Eckenhaid. Sowie eine deutlichere Darstellung des regionalen Grünzugs entlang der Schwabach im Gemeindegebiet. In der Stadt Fürth bittet der BN um Einfügen von Trenngrün am Südrand des Poppenreuther Altorts, zwischen den Stadtteilen Rohnhof und Kronach, zwischen Burgfarrnbach und Seukendorf, zwischen Ritzmannshof und Rothenberg.</p>	<p>ben lediglich siedlungsgliedernde Funktion, so dass sich deren Darstellung auf den Erhalt von Siedlungszäsuren beschränkt. Von keiner der Fachstellen (Naturschutz, Städtebau) wurden weitere bzw. umfangreichere Trenngrünendarstellungen gefordert. Bei bestehenden Trenngrünflächen, die modifiziert und in ein erneutes Beteiligungsverfahren gegeben werden sollen, wurde jedoch, falls möglich und fachlich sinnvoll, versucht, die Anregungen aufzugreifen (vgl. hierzu z.B.: Kartographische Darstellung zu Beschlussempfehlung (64) und (65)). Bezuglich der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen wird auf die Begründung zu Kapitel 7.1.3.3 verwiesen, in der dieser Sachverhalt geregelt ist. Die Signatur von Trenngrünflächen und regionalen Grünzügen ist bayernweit einheitlich geregelt. Hier haben regionale Planungsverbände keinen individuellen Gestaltungsspielraum, so dass deutlichere Darstellungen nicht erfolgen können.</p>
Hinweise zum Umweltbericht	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</p> <p>Anmerkungen zum Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7):</p> <p>Nördliche Frankenalb: Was ist mit dem Begriff „Bauernkiefernwald“ gemeint? Krumme Kiefern? Bitte Begriff ersetzen. Wir bitten um Streichung des pauschalen Satzes „Aufforstung ... führt zur Verarmung der (Kultur-) Landschaft. Nürnberger Becken und Sandplatten: Wir bitten zu überprüfen, auf welche Quelle sich die Aussage über das Vorkommen von Auerwild im Landkreis ERH beruft.</p> <p>Walfunktionspläne (S. 7, 6. Absatz): Wir schlagen vor, den Satz über Walfunktionspläne wie folgt umzuformulieren: Im Walfunktionsplan für die Region Nürnberg sind die einzelnen Funktionen der Wälder (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) verzeichnet.</p>	<p>(79) Anpassung Umweltbericht im Zuge eines erneuten Beteiligungsverfahrens</p> <p>Der in der Literatur häufig verwendete Begriff „Bauernkiefernwald“ bezeichnet Wälder, die durch die teilweise jahrhundertelange vielfältige Nutzung durch Bauern (forstwirtschaftlich, als Waldweiden usw.) geprägt sind. Hierbei handelt es sich aber nach nochmaliger Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) - Bereich Forsten eher um einen umgangssprachlichen Begriff. Das AELF bittet darum, den Begriff durch „Dolomit-Kiefernwald“ zu ersetzen. Es wird empfohlen, diesem Änderungswunsch zu folgen.</p> <p>Die Kulturlandschaft der Nördlichen Frankenalb ist geprägt durch häufig kleinstrukturierte und heterogene Kulturlandschaftsbereiche. Vor diesem Hintergrund ist die gewählte Formulierung („Verarmung der Kulturlandschaft“) zu sehen</p>

und wird daher nach wie vor als sachgerecht empfunden. Es wird empfohlen, die in der Stellungnahme des AELF, Ansbach vorgeschlagene Formulierung (**fett und unterstrichen**) bezüglich der Waldfunktionspläne wie folgt in den Umweltbericht auf Seite 7 zu übernehmen und in ein erneutes Beteiligungsverfahren zu geben:

(...) Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. **Im Waldfunktionsplan für die Region Nürnberg sind die einzelnen Funktionen der Wälder (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) verzeichnet.** Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. (...).

Bezüglich des Vorkommens von Auerwild im Landkreis ERH wurde Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle der Kreisverwaltungsbehörde gehalten. Gewisse Verdachtsmomente bestehen im Naturschutzgebiet „Tennenloher Forst“. Für den Rest des Landkreises können Vorkommen ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, den Umweltbericht auf den Seiten 6 und 7 diesbezüglich anzupassen und mit folgendem Text (**fett und unterstrichen**) wie folgt in ein erneutes Beteiligungsverfahren zu geben:

(...) Weiterhin relevant sind die Feucht- und Bruch-Waldgesellschaften, die naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen sowie waldfreie Vermoorungen. **Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind ferner die Verdachtsmomente bezüglich Auerhuhn- und Höhlenbrütervorkommen in den ausgedehnten Waldflächen des Naturschutzgebietes Tennenloher Forst zu nennen.** Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. (...).